


112. Sitzung, Montag, 24. Juni 2013, 14.30 Uhr

 Vorsitz: *Bruno Walliser (SVP, Volketswil)*
Verhandlungsgegenstände
23. Beibehaltung der Prämienregionen der Krankenkassen im Kanton Zürich

Dringliches Postulat von Hanspeter Haug (SVP, Weiningen), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Michael Welz (EDU, Oberembrach) vom 6. Mai 2013

 KR-Nr. 149/2013, RRB-Nr. 645/5. Juni 2013 (Stellungnahme)..... *Seite 7670*
24. Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen, Jagdschiessanlage Widstud, Bülach)

 Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012 und geänderter Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 28. Mai 2013 **4882a**

Seite 7682
25. Massnahmen gegen Lichtemissionen

 Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012 zum Postulat KR-Nr. 57/2007 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. Mai 2013 **4867**

Seite 7702
26. Planungs- und Baugesetz

 Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2011 und geänderter Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 21. Mai 2013 **4777a**

Seite 7707

Verschiedenes

- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 7737
- Nachrufe..... Seite 7681

Geschäftsordnung

Ratspräsident Bruno Walliser: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

23. Beibehaltung der Prämienregionen der Krankenkassen im Kanton Zürich

Dringliches Postulat von Hanspeter Haug (SVP, Weiningen), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau), und Michael Welz (EDU, Oberembrach) vom 6. Mai 2013

KR-Nr. 149/2013, RRB-Nr. 645/5. Juni 2013 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht sich dafür einzusetzen, dass im Kanton Zürich drei Prämienregionen beibehalten werden.

Begründung:

Im kommenden Jahr werden die Prämienregionen neu beurteilt, wozu der Regierungsrat zur Stellungnahme aufgefordert ist. Die heutigen Prämienregionen basieren auf ausgewiesenen Kostenunterschieden und sind die Folgen eines tieferen Kostenanfalls in den Landregionen. Mit der Herabsetzung auf nur eine Prämienregion wird die verursachergerechte und am effektiven Kostenanfall orientierte Prämienfestsetzung, die sich auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung stützt, aufgehoben. Der Kanton Zürich ist heute in drei Prämienregionen eingeteilt.

Region 1 umfasst die Stadt Zürich. Die Stadt Winterthur sowie weitere 36 grössere Agglomerationsgemeinden um die Stadt Zürich und die Gemeinden um den Zürich- und den Greifensee sind der Region 2 zugeteilt, die übrigen Gemeinden des Kantons gehören der Region 3 an. Das System von drei Prämienregionen erlaubt es den Krankenversicherern, innerhalb eines Kantons verursachergerecht unterschiedlich hohe Prämien festzulegen. Damit kann der Tatsache, dass die ländli-

che Bevölkerung deutlich weniger Krankheitskosten verursacht als diejenigen in städtischen Agglomerationen, Rechnung getragen werden.

Die Schaffung einer einzigen Prämienregion würde die bewährte und objektiv gerechtfertigte Berücksichtigung der soziokulturellen Unterschiede städtischer Gebiete und ländlicher Regionen ignorieren. Der Kantonsrat hat das Postulat am 13. Mai 2013 dringlich erklärt.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat im April 2013 im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 47/2013 betreffend Einheitliche Krankenkassenprämienregion Kanton Zürich das Verfahren zur Einteilung der Prämienregionen in den Kantonen dargelegt. Die Einteilung der Prämienregionen in den Kantonen nimmt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) vor. Dieses folgt dabei den zwischen den Gemeinden und Regionen bestehenden Unterschieden bei den Gesundheitskosten pro Kopf. Unterschiedliche Prämien innerhalb des Kantons sind nur bei tatsächlich unterschiedlichen Gesundheitskosten pro Kopf gerechtfertigt. Das BAG überprüft periodisch, ob diese Basisinformationen aktuell sind.

Seit der ersten Festsetzung der Prämienregionen durch das BAG 2003 bzw. der Überprüfung 2008 hat sich die Bevölkerungsstruktur im Kanton erheblich verändert; ausserdem wurde die neue Spitalfinanzierung mit der Möglichkeit zur erweiterten Spitalwahlfreiheit eingeführt; eine Evaluierung der Zahlen erscheint daher angezeigt. Das BAG ist derzeit daran, die Einteilung der heutigen Prämienregionen zu überprüfen. Erst damit wird geklärt sein, ob die Voraussetzungen für drei Prämienregionen weiterhin gegeben sind. Die Vorarbeiten des BAG sind weit fortgeschritten; es hat auf Anfrage hin bestätigt, dass demnächst mit den Kantonen Kontakt aufgenommen werde und ihnen auch die von der ETH Zürich ausgewerteten Kostendaten zur Verfügung gestellt würden.

Der Kanton Zürich wird alsdann die Gelegenheit wahrnehmen, die zur Verfügung gestellten Daten zu prüfen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 149/2013 nicht zu überweisen.

Hanspeter Haug (SVP, Weiningen): Ich brauche meine Interessenbindung nicht mehr zu deklarieren, das habe ich das letzte Mal gemacht. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 47/2013 darauf, dass das Bundesamt für Gesundheit bei der ETH eine Überprüfung der Kostendaten in Auftrag gegeben hat, um danach die Situation neu zu überprüfen. Diese Daten werden den Kantonen zur Verfügung gestellt, sofern sie denn vorhanden sind.

Die Zahlen, die ich zur Verfügung habe, rechtfertigen nach wie vor die Beibehaltung der drei Prämienregionen im Kanton Zürich, wie wir sie heute kennen. Eine kürzlich von der Santésuisse veröffentlichte Studie zeigt klar auf, dass medizinische Leistungen dort, wo sie angeboten werden, auch vermehrt in Anspruch genommen werden. Die heutigen Prämienregionen basieren auf ausgewiesenen Kostenunterschieden und bilden den tieferen Kostenanfall in den ländlichen Regionen ab, in denen das medizinische Angebot nicht im gleichen Mass vorhanden ist wie in der Stadt Zürich und in den grösseren Agglomerationsgemeinden. Bei jeder Gelegenheit wird das Verursacherprinzip angewendet. In 134 Gemeinden im Kanton Zürich rechtfertigt sich deshalb die Zugehörigkeit zu Prämienregion 3.

Dem Grundsatz der Solidarität wird heute schon in der Krankenkassenprämie nachgelebt, zumal wir ja die Solidarität zwischen Jung und Alt – unter «Jung» verstehe ich die Versicherten ab dem 26. Altersjahr –, die Solidarität zwischen den Armen und Reichen und ebenfalls zwischen den Gesunden und Kranken haben.

Der Hinweis, dass mit der freien Spitalwahl respektive mit der neuen Spitalfinanzierung die Prämienregionen sich nicht mehr rechtfertigen lassen, kann ich so nicht gelten lassen, denn die Kostenunterschiede zwischen Stadt und den ländlichen Regionen haben sich dadurch nicht geändert. Es hat sich nur das System der Finanzierung der Spitäler geändert. Ich appelliere an Sie. Die Bevölkerung auf dem Lande – und das ist nicht nur die bäuerliche Bevölkerung, sondern das ist die ganze Bevölkerung in den ländlichen Regionen – wird massiv mehr zur Kasse gebeten. Zwischen der Prämienregion 1 und 2 besteht ein Unterschied von 10 Prozent. Zwischen der Region 1 und 3 besteht ein Prämienunterschied von 25 Prozent. In den ländlichen Regionen werden die Krankenkassenprämien ganz massiv ansteigen, wenn wir diese Prämienregionen abschaffen. Ich bitte Sie, dieses Postulat an den Regierungsrat zu überweisen. Ich danke Ihnen.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Die Gesundheitskosten machen etwas über 60 Milliarden Franken aus. Davon betrifft ein Drittel die Grundversicherung. Mit den Prämien der Grundversicherung wiederum tragen wir zur Finanzierung der Grundversorgung bei. Wir haben in der Schweiz insgesamt eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung, unabhängig davon, wo wir wohnen. Wir alle profitieren im Krankheitsfall von den Errungenschaften und den Fortschritten in der Medizin. Wir alle profitieren von einer sicheren Notfallversorgung, und wir alle profitieren von den umfassenden Pflegeleistungen in der SPITEX, in der Langzeitpflege, in der Rehabilitation und in der Akutversorgung, und wir alle profitieren von der Spitzenmedizin.

Benötigt eine Patientin aus Gossau eine Nierentransplantation, sie erhält sie. Benötigt ein Patient aus Weiningen wegen einer Krebserkrankung eine Chemotherapie, so erhält er sie. Benötigt eine Patientin aus Oberembrach eine Dialyse, so erhält sie sie. Selbstverständlich wird auch niemand vorher fragen, wie viel an Prämien sie bezahlt hat.

Die Prämien sind nicht dazu da, um eine Gegenleistung zu erhalten, sondern um die Gesundheitsversorgung in der Grundversicherung zu gewährleisten. So viel zur Forderung, dass die Prämien unterschiedlich ausgestaltet werden sollten. Besonders ärgerlich aber finde ich die im Vorstoss gewählte Formulierung «verursachergerecht». Ja, glauben Sie denn, die Krankheiten seien ein Wunschkonzert zur Amortisierung der Prämien? Kein Mensch mit gesundem Menschenverstand will doch zum Preis einer Krankheit von den Prämien profitieren.

Nochmals: Mit unseren Prämien tragen wir zur Gesundheitsversorgung für die ganze Bevölkerung bei Krankheit bei. In diesem Sinn und abgesehen davon, dass die Einteilung der Prämienregionen in Arbeit ist, bitte ich Sie, das Postulat nicht zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Manchmal ist unser Rat eher langsam, wenn es gilt, Probleme anzupacken. In diesem vorliegenden Fall ist er vorausseilend.

Zunächst war die Anfrage des Kollegen Christoph Holenstein von der CVP, der mit etwas suggestiven Fragen den Regierungsrat dazu ermuntern wollte, auszusagen, er sei für eine Einheitsregion, was die Prämienregionen im Kanton Zürich anbelangt. Der Regierungsrat hat

diese Anfrage sehr sachlich und, wie wir finden, absolut richtig beantwortet. Jetzt haben wir es mit dem Postulat von Herrn Haug zu tun. Herr Haug weiss auch schon, was die Ergebnisse der Abklärungen des BAG (*Bundesamt für Gesundheit*) ergeben könnten. Wir allerdings wissen es, wie offensichtlich auch die Regierung, noch nicht. Meine Damen und Herren, die Frage ist, wie die konkreten Zahlen aussehen werden, die die neuste Erhebung des BAG in diesem Zusammenhang ergeben wird. Wenn diese Zahlen vorliegen, wird man prüfen können, ob das, was jetzt der Postulant vorher behauptet hat, noch zutrifft, dass nämlich trotz freier Spitalwahl und trotz unterschiedlicher Entwicklungen, auf die vorhin die Kollegin von der SP zu Recht hingewiesen hat, die Unterschiede bei den Gesundheitskosten im Kanton Zürich immer noch so ausgeprägt sind, wie sie es waren, als die drei Prämienregionen festgelegt wurden. Wenn die Zahlen das nach wie vor stützen, dann sind wir von der freisinnigen Fraktion die Letzten, die eine einheitliche Prämienregion Kanton Zürich fordern würden. Das wäre nicht sinnvoll und auch nicht vertretbar. Wenn diese Zahlen etwas anderes ergeben, dann wird man sie sehr genau anschauen müssen, und dann ist der Regierungsrat gefordert, in seiner Stellungnahme gegenüber den Bundesbehörden und auch im Gespräch mit den Krankenkassen entsprechend zu reagieren.

Aber was wir wirklich nicht wollen, ist ein Postulat zu überweisen, das so tut, wie wenn es die Fakten schon kennen würde und das den Anspruch erhebt, der Regierungsrat müsse sich so oder so für das bisherige System – möglichst noch mit den bisherigen Prozenten – einsetzen, ungeachtet der Realitäten. Dafür sind wir nicht zu haben, wir lehnen dieses Postulat ab.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Fraktion der Grünen, AL und CSP lehnen das dringliche Postulat ab. Die Zürcherinnen und Zürcher bezahlen über Jahre hinweg zu hohe Krankenkassenprämien. Die Zürcher subventionierten die Prämien anderer Prämienregionen beziehungsweise anderer Kantone. Hier im Rat waren wir uns vor kurzer Zeit einig, dass dies stossend ist und korrigiert werden soll. Entsprechend haben wir damals eine Parlamentarische Initiative aus den Reihen der SVP unterstützt. Aber diese Ungerechtigkeit kann auch innerhalb des Kantons Zürich vorkommen, denn der Kanton Zürich umfasst nicht eine, das ganze Kantonsgebiet umfassende Prämienregion, sondern eben gleich drei.

Die drei Prämienregionen gliedern sich entlang des Stadt-Land-Gefälles. Doch diese Gliederung scheint heute ein Anachronismus zu sein, denn mit der neuen Spitalfinanzierung besteht heute in der Gesundheitsversorgung kein Stadt-Land-Gefälle mehr. Es herrscht innerhalb des Kantons die volle Spitalwahlfreiheit. Zudem ist heute im Kanton Zürich die Mobilität sehr hoch. Viele wohnen zwar auf dem Land, arbeiten aber in der Stadt. Viele Pendlerinnen und Pendler beziehen ihre medizinischen Leistungen nicht nur auf dem Land, sondern eben auch in der Stadt.

Das Gesundheitsbewusstsein der Pendlerinnen und Pendler ist ein urbanes. Es ist somit fraglich, ob die heutige Einteilung des Kantons Zürich in drei Prämienregionen noch gerechtfertigt ist. Es ist daher zu begrüßen, dass das Bundesamt für Gesundheit die Einteilung der Prämienregionen untersucht und prüft, ob die Gesundheitskosten pro Kopf tatsächlich regional unterschiedlich sind.

Die Frage, ob die Prämienregionen heute noch gerechtfertigt sind oder nicht, ist letztendlich keine politische Frage. Eine politische Frage wäre beispielsweise, ob die städtische Bevölkerung die ländliche Bevölkerung subventionieren soll. Nun, es ist ein Schelm, der Böses denkt, aber das Postulat kann doch, wenn man nach dem politischen Gehalt sucht, so interpretiert werden. Die Forderung jedoch, die drei Prämienregionen im Kanton Zürich beizubehalten, greift in den Gesetzesvollzug des Bundes ein. Dieser Vollzug muss transparent sein und nach objektiven Kriterien erfolgen. Wer dann mit diesem Vollzug nicht einverstanden ist, dem steht immer noch der Rechtsweg offen. Die Fraktion der Grünen, AL und CSP wollen eine faire und transparente Verteilung der Gesundheitskosten und eine faire und transparente Verteilung der Prämienlast, sowohl zwischen den Kantonen als auch innerhalb des Kantons. Deshalb wollen wir einmal das BAG arbeiten lassen. Lehnen Sie deshalb das Postulat ab. Danke.

Eva Gutmann (GLP, Zürich): Das System von drei Prämienregionen erlaubt es den Krankenversicherern innerhalb eines Kantons, verursachergerecht, unterschiedlich hohe Prämien festzulegen. Die Postulanten wollen verhindern, dass es im Kanton Zürich nur noch eine einzige Prämienregion gibt mit dem Argument, dass die ländliche Bevölkerung weniger Krankheitskosten verursacht. Die GLP ist auch der Ansicht, dass sich die Prämienhöhe nach den verursachten Kosten

richten solle und auch, dass diese Kosten wenigstens teilweise nicht nur einfach fremdbestimmt sind, sondern gesteuert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein solches Postulat aber überflüssig. Denn wie die Regierung dargelegt hat, werden die dafür notwendigen Daten erhoben, und die Regierung wird dann die Daten prüfen und die Prämien dementsprechend festsetzen. Ich möchte nochmals betonen, dass unsere Fraktion eine verursachergerechte Prämiengestaltung erwartet. Wir sind aber der Meinung, dass es dafür kein Postulat braucht, sondern wir erwarten ein transparentes Vorgehen, eine saubere Auswertung der durch das BAG erhobenen Daten und eine folgerichtige Ausgestaltung der Prämienregionen. In diesem Sinn wollen wir das Postulat nicht definitiv überweisen und empfehlen Ihnen dasselbe zu tun.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir sind gegen dieses Postulat, wir waren schon gegen die Dringlichkeit und sind auch sachlich dem Interesse dieses Postulates nicht wohlgesinnt. Wir sind für das Verursacherprinzip. Dieses Verursacherprinzip gilt weder für Alt und Jung, noch für Reich und Arm, weil über 55 Prozent der Spitalfinanzierung über öffentliche Gelder finanziert werden – auch schon bald im Kanton Zürich. Wir sind aber für das Verursacherprinzip betreffend Kantone. Die Gesundheitssysteme sind kantonal organisiert, sie sind nicht regional organisiert. Deshalb macht es auch Sinn, dass das BAG diese Verursacherprinzipien betreffend einen Kanton überprüft.

Es darf nicht eine politische Diskussion sein, sondern es soll eine sachliche Diskussion sein darüber, wer was verursacht. Lieber Hanspeter Haug, es gibt hier auch einen Vorstoss der SVP im Kanton Bern. Dort wird eben von der SVP moniert, dass diese drei Regionen im Kanton Bern keinen Sinn mehr machen, weil eben die Kosten durch die kantonalen Gesetze verursacht werden, die in der Verantwortung des Kantons liegen. Selbst ein Vorstoss in Bundesbern wurde diesbezüglich vom Bundesrat unterstützt und wurde als Motion entgegengenommen, dass die Regionen auf das Verursacherprinzip überprüft werden sollen. Warten wir doch einfach die Resultate dieser Abklärungen ab und lassen wir das BAG dem Verursacherprinzip folgend dann darüber entscheiden, ob der Kanton noch drei, zwei oder nur eine Prämienregion kennen sollte. Ich danke.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Es gibt Momente im Leben, wo man sich blitzschnell entscheiden muss, wo es buchstäblich um Leben oder Tod geht. Aber, ich gebe es zu, solche Momente sind eher selten und in der Politik noch seltener. Bei diesem Geschäft hier macht Hektik nun schon gar keinen Sinn. Es macht keinen Sinn, schon jetzt einen Entscheid zu fällen, wenn uns die Grundlagen dazu fehlen. Es macht schlicht keinen Sinn, jetzt überstürzt Entscheide zu treffen, deren Tragweite und Konsequenzen wir noch gar nicht absehen können. Die EVP unterstützt das Vorgehen des Regierungsrates, dass wir zuerst einmal die Zahlen des BAG präsentiert bekommen müssen, dass eine Lageanalyse und Beurteilung der Situation erfolgt, und dass daraus dann eine Strategie entwickelt wird.

Schauen Sie, sogar für einen Sturm im Wasserglas braucht es mindestens Wasser. Wenn das nicht vorhanden ist, dann gibt es nur heisse Luft. Und etwas, was dieser Rat nicht tun sollte, ist es, noch mehr heisse Luft auszustossen. Die EVP wird dieses Postulat nicht unterstützen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die EDU wird nach wie vor an der Überweisung dieses Postulates festhalten. Bis zum heutigen Tag ist es eine Tatsache, die sich nicht unter den Tisch wischen lässt, dass die Landregionen tiefere Gesundheitskosten pro Kopf ausweisen. Dies hat sicherlich verschiedene Gründe: Die grösseren Wegdistanzen zu ärztlicher Grundversorgung, insbesondere zu den Spezialärzten in den grösseren Zentren, beinhalten für die Landbevölkerung einen grösseren Aufwand, so dass man sich den Gang zum Arzt zweimal überlegt. Andererseits ist offenbar die Landbevölkerung noch erdiger und weiss sich öfters selber zu helfen oder lebt verantwortungsbewusster.

Die EDU ist der Überzeugung, dass eine Vereinheitlichung der Krankenkassenprämien zu keiner Verbesserung der Prämienentwicklung führen wird und dies somit auch für die Regionen in der höheren Prämienstufe 1 und 2 zu keiner längerfristigen Verbesserung führen wird. Die Fakten sind klar, und die EDU möchte dem Regierungsrat einen unmissverständlichen Auftrag bezüglich der Frage der Prämienregionen erteilen. Danke.

Willy Haderer (SVP, Oberengstringen): Wenn man die Antwort der Regierung liest, ist man versucht zu staunen, dass am Schluss steht, es sei nicht zu überweisen. Schreibt doch derselbe Regierungsrat innerhalb seiner Antwort, dass erst wenn die Vorarbeiten des BAG fortgeschritten seien, es möglich sei zu entscheiden, ob es eine, zwei oder drei Regionen braucht. Nun hat Kaspar Bütikofer eigentlich sehr vernünftig reagiert und gesagt, das ist eigentlich gar nicht mehr zu unterscheiden. So wie er gesagt hat, kaufen die Leute die Leistungen in der Stadt ein, das heisst, die Kosten fallen in der Stadt an. Nun müssen wir aber auch zur Kenntnis nehmen, dass die grössten Teile der Gesundheitskosten über die Spitalkosten anfallen. Und auch dort haben wir neuerdings eine Schwierigkeit: Bisher hatten wir Gemeindebeiträge. Egal in welches Spital ich zur Behandlung gegangen bin, meine Gemeinde, wo ich wohne, musste bezahlen, und so konnte man relativ einfach eruieren, wo diese Gesundheitskosten überhaupt entstehen.

Meine Frage an Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger ist sehr klar: Wie will man mit dem neuen DRG-System, wo der Kanton alleine finanziert, das eruieren? Haben Sie die Daten, dass Sie das über die Gemeinden regional erfassen können? Tatsache ist nach wie vor, dass in städtischen Gemeinden und in Agglomerationsgemeinden die Kosten höher sind, dass die Leute, die dort wohnen, mehr Gesundheitskosten verursachen als die Leute auf dem Land. Und es wäre auch nichts als in Ordnung, wenn die Leute auf dem Land, die weniger Gesundheitskosten verursachen auch weniger Prämien bezahlen müssen. Und hier wollen Sie einen Bogen über den ganzen Kanton spannen, und das finde ich nicht korrekt. Ich wäre eigentlich sehr froh, wenn uns der Gesundheitsdirektor auch sagen könnte, ob das nicht nur warme Luft ist hier drin im Zwischentext oder ob es wirklich eine Möglichkeit gibt, auch unter dem neuen System diese Unterschiede festzustellen und dann abzuwägen, wie viele Prämienregionen es braucht. Wenn nun von der ablehnenden Seite zu diesem Postulat behauptet wird, man müsse es ablehnen, weil explizit drei Regionen verlangt werden, dann muss man sagen, dass die ganze Sache ausgelöst wurde, indem von der Regierungsseite irgendwann einmal sehr klar gesagt wurde, es brauche nur noch eine Prämienregion. Und auch diese Frage möchte ich von Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger gerne beantwortet haben.

Ich meine, das Problem besteht und es wird Unterschiede geben, und ich hoffe, die kann man auch eruieren, so dass es möglich sein wird,

unterschiedliche Prämienregionen festzulegen. In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat zu unterstützen.

Hanspeter Haug (SVP, Weiningen) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte kurz replizieren. Frau Ziltener, selbstverständlich sind wir auf dem Lande froh, dass wir die gleichen medizinischen Leistungen haben, aber aus der Statistik geht einfach hervor, dass auf dem Land weniger Kosten anfallen als in der Stadt und den grösseren Agglomerationen. Ich möchte das einfach klar deklariert haben: Wir auf dem Land sind froh, dass wir die gleichen Leistungen haben.

Und zu Herrn Bütikofer: Es hat sich nun wirklich erhärtet, dass die Kosten auf dem Land tiefer sind als in der Stadt und die Stadt die Landprämien bei Weitem nicht subventioniert. Die freie Spitalwahl hat nun wirklich keinen Einfluss auf die Kosten. Derjenige, der heute den Spital wählen kann, ob er ins Limmattalspital geht oder nach Zürich, das hat keinen Einfluss auf die Kosten. Das möchte ich noch deklariert haben.

Raphael Golta (SP, Zürich): Herr Haderers Votum war schon einigermassen entlarvend. Sie stellen die Frage in den Raum, ob sich denn überhaupt noch irgendwie berechnen lasse, welche Region, wie viel Geld ausgibt für die Gesundheit, aber Sie wollen es schon vorge-spurt haben, man soll es auf alle Fälle auf die drei Regionen aufteilen. Unabhängig davon, ob dies die Zahlen hergeben oder nicht oder ob es überhaupt noch Zahlen gibt.

Herr Haug hat die Frage der Statistik angesprochen. Das ist ja genau das Problem. Sie tun so, als wäre Statistik einfach eine Wahrheit. Wenn Sie Statistiken haben, die für unterschiedliche Regionen unterschiedliche Kosten ausweisen, dann können Sie diese Regionen auch neu zeichnen und Sie werden eine andere Statistik haben. Das ist der Witz mit Statistiken. Und wenn Sie von Verursachern sprechen: Regionen sind keine Kostenverursacher, Menschen sind Kostenverursacher, Kantone sind Kostenverursacher aber nicht Regionen. Deswegen ist es absurd, wenn Sie hier von einer Statistik sprechen, die Sie offensichtlich nicht verstanden haben.

Regierungspräsident Thomas Heiniger: Sie wissen es, die Finanzierung des Gesundheitswesens ist eben im Wesentlichen eine versiche-

rungsbasierte Regelung. Die Grundversicherung ist ein Krankenversicherungssystem, und ein Versicherungssystem basiert in erster Linie auf Solidarität, auf der Menge der Kosten, die ausgeglichen werden und ein Versicherungssystem ist nicht primär einzelverursachergerecht. Solidarität ist die Basis, und Solidarität mag Grenzen haben. Die Frage ist aber wo und wie viele. Wenn Sie Grenzen ziehen, dann ist wahrscheinlich im Rahmen der Gesundheitsversorgung die Kantonsgrenze eine, die sich eher rechtfertigen lässt als viele andere, weil wir das Gesundheitswesen in vielen Bereichen auch kantonally beeinflussen und steuern.

Wo aber die Grenzen dann wirklich gezogen werden müssen, das soll fair und transparent geschehen, es soll jedenfalls objektiv und datengestützt geschehen. Solange Sie die Daten nicht haben, sollte man sich nicht auf Grenzen versteifen.

Was einzelne Kassen vielleicht in ihrem eigenen Einzugsgebiet oder Versichertenbereich schon erkennen, das weiss weder das BAG, noch die Zürcher Regierung, nämlich wie sich die Kosten tatsächlich entwickelt haben und ob sie sich allenfalls in bestimmten Regionen besonders verhalten.

Natürlich kann man Kosten individuell zuteilen – auch mit der neuen Spitalfinanzierung. Sie ist eben gerade subjektbezogen. Der Versicherer und der Kanton weiss, wer welche Kosten verursacht, jedenfalls was die stationäre Versorgung anbelangt. Sollte sich erhärten, dass es tatsächlich so ist, dass in einzelnen Gebieten wesentlich weniger Kosten verursacht werden, dann lässt sich die Frage hinsichtlich der Prämienregionen anders beurteilen, als wenn sich dieses Stadt-Land-Gefälle nicht mehr bewahrheitet. Das aufgrund der erhöhten Mobilität und nicht nur aufgrund der Spitalfinanzierung und der freien Arztwahl, aber natürlich auch aufgrund dieser Neuerungen in der letzten Zeit.

Es kommt nicht darauf an, wo die Kosten anfallen, sondern wer sie letztlich verursacht. Da habe ich gewisse Bedenken, dass sich dies regional zuordnen lässt. Insofern habe ich mich tatsächlich schon frei dahingehend geäussert, dass ich der Meinung bin, dass sich zu viele Prämienregionen im heutigen System nicht mehr rechtfertigen lassen, dass eben die Zuordnung nicht kleinräumig geschehen kann, sondern dass die Solidarität innerhalb eines Kantons gewährleistet sein muss. Wie es tatsächlich ausfällt und wie der Regierungsrat oder die Gesundheitsdirektion in Bern beim BAG, wo die Prämienregionen defi-

niert werden, sich für den Kanton Zürich einsetzen wird, das wird nicht nur aufgrund meines Empfindens geschehen, sondern das wird datengestützt geschehen. Das kann aber erst dann erfolgen, wenn wir die Zahlen, die von der ETH ermittelt worden sind, via das BAG erhalten haben.

Heute wissen wir es nicht, und deshalb ist es aus Sicht der Regierung viel zu früh, dem Regierungsrat den Auftrag zu geben, sich bewusst und präzise für drei Regionen einzusetzen, zuerst sollten wir die Zahlen kennen, und dann kann man die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen. Das werden wir auch. Sie können sicher sein, dass wir die Solidarität nicht überstrapazieren. Das haben wir im Rahmen des nationalen Ausgleiches gezeigt, wo wir letztlich der Überzeugung sind, dass nicht Zürcher den Rest der Schweiz finanzieren sollten. Auf der anderen Seite habe ich Ihnen auch gesagt, sieht es innerhalb des Kantons vielleicht etwas anders aus. Das werden wir aber erst wissen, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen. Lassen Sie uns dazu Zeit und lassen Sie es mit diesem Postulat bleiben, überweisen Sie es bitte nicht.

Der Kantonsrat beschliesst mit 111 : 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat KR-Nr. 149/2013 nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Nachrufe

Ratspräsident Bruno Walliser: Liebe Kolleginnen und Kollegen, leider muss ich auch an der heutigen Nachmittagsitzung mit zwei traurigen Nachrichten aufwarten.

Bereits am 2. Juni ist der frühere Kantonsrat Jakob Adank aus Kloten im hohen Alter von 89 Jahren verstorben. Der Bauingenieur hat die SVP des Bezirks Bülach von 1975 bis 1978 in diesem Parlament vertreten. Jakob Adanks politisches Augenmerk galt insbesondere den öffentlichen Infrastrukturvorhaben sowie der Bildungspolitik.

Die Wahl des früheren Klotener Schulpräsidenten in den Erziehungsrat, den heutigen Bildungsrat, bildete die folgerichtige Fortsetzung aber auch die Krönung seines öffentlichen Engagements.

Kurz nach seiner Ehefrau und seiner Tochter hat Jakob Adank am 11. Juni auf dem Friedhof unserer Flughafenstadt die ewige Ruhe gefunden.

Am 17. Juni, dem letzten Sitzungstag unseres Parlaments, schloss sich der Lebenskreis des früheren Kantonsrats Dr. Anton Schrafl. Der Zolliker Freisinnig-Demokrat verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit im 82. Lebensjahr.

Anton Schrafl hat diesem Parlament während vier Legislaturperioden von 1967 bis 1983 angehört. Der Betriebswirtschafter und Bauingenieur machte sich insbesondere für innovationsfreundliche staatliche Rahmenbedingungen stark. Nach seinem Rückzug aus der aktiven Politik widmete sich Anton Schrafl noch verstärkt seinem Engagement als Unternehmer und Verbandspräsident in der Industrie sowie im Bildungsbereich für die Volksschule und auch Berufsbildungsprojekte im Ausland. Die Trauerfeier für Anton Schrafl wird am übernächsten Donnerstag 4. Juli um 14 Uhr im Zürcher Fraumünster abgehalten. Die Beisetzung erfolgt im engsten Familienkreis.

Im Namen des Kantonsrates danke ich sowohl Jakob Adank als auch Anton Schrafl für ihren wertvollen Einsatz im Dienst des Kantons Zürich. Den Angehörigen beider Verstorbenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

24. Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen, Jagdschiessanlage Widstud, Bülach)

Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012 und geänderter Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 28. Mai 2013 4882a

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren), Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB): Die Kommission für Planung und Bau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans den Teil Jagdschiessanlagen vorzuziehen und in eine eigene Vorlage auszugliedern. Grund dafür ist, dass der Baurechtsvertrag für die be-

stehende Jagdschiessanlage in Embrach 2015 ausläuft und eine Verlängerung nur bis 2019 möglich wäre. Ob der Bestandesschutz der heutigen Anlage eventuell die Ziele der Auenschutzverordnung zu übersteuern vermag, müsste letztlich wohl das Bundesgericht entscheiden.

Für die KPB ist klar, dass eine waidgerechte Jagd gerade in einem zunehmend dichter besiedelten Raum entsprechende Übungsmöglichkeiten erfordert. Da durch die Gesetzgebung des Bundes die Schiesspflicht für die Jagenden massiv verschärft wurde, muss mit einer erheblichen Steigerung der benötigten Schiesskapazitäten beziehungsweise der Anzahl Schüsse gerechnet werden, nämlich um rund 30 Prozent.

Die heutige Anlage in Embrach genügt den Anforderungen eines modernen Jagdschiessbetriebes nicht mehr und befindet sich zudem in einem BLN-Gebiet (*Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung*), das durch den Schiessbetrieb beeinträchtigt wird – so landen immer wieder giftige Tontauben im Auenwald der Töss. Die Kommission möchte deshalb einstimmig die ideal in einer ehemaligen Kiesgrube gelegene Jagdschiessanlage Widstud bei Bülach verankern, und zwar in einer vorgezogenen Teilverlage. Die bestehenden Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon sollen nach Meinung der Mehrheit im Gegenzug dazu aufgehoben und saniert werden. Für die Jagdschiessanlage Widstud hat im Winter 2011/2012 bereits eine separate öffentliche Auflage stattgefunden. Die Kommission hat bei der sehr intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Jagdschiessanlage auch die im Verein Pro Heimgarten organisierte Lokalopposition angehört.

Ich gehe nun kurz auf die brennendsten Punkte der Diskussion ein. Erstens: Schiesslärm und Verwendung von Tontauben. Der Lärm ist nicht mit demjenigen einer 300-Meter-Anlage vergleichbar. Mit den heutigen technischen Mitteln kann der Lärm stark gedämpft werden. Zudem befindet sich die neue Jagdschiessanlage in einer Grube. Gemäss kantonalem Jagdinspektor sind für den Erhalt der Schiessfertigkeit und Treffsicherheit sowie für den Umgang mit Waffen im schnellen Schuss auf bewegte Ziele Tontauben sehr wichtig. Das Schiesstraining auf Wurftauben dient der Sicherheit beim schnellen Schiessen bei Bewegungsjagden, der Reaktionsfähigkeit des Schützen, dem Abschätzen von Distanzen und natürlich der Treffsicherheit. Man könne das nicht einfach durch ein Schiess-Kino ersetzen. Zweitens:

Platzbedarf. Der Platzbedarf wird nach Meinung der Fachleute der Baudirektion nicht kleiner, selbst wenn die Schusszahlen und zugelassenen Schützen beschränkt würden. Der Kugelfang einer Schrottschiessanlage bleibt nämlich immer gleich gross, unabhängig davon, wie viele Schützen wie viele Schüsse abgeben. Die Anzahl der Schüsse habe zwar Einfluss auf die Lärmbelastung insgesamt, entscheidend für die Lärmbelastung seien aber die Lage der Anlage und die Architektur. Die Grösse der Anlage werde im Wesentlichen von umweltrechtlichen und sicherheitstechnischen Faktoren bestimmt. Insgesamt kann der Flächenbedarf des jagdlichen Schiessens im Kanton Zürich durch die Aufhebung der Jagdschiessanlagen in Embrach, Meilen und Pfäffikon wesentlich reduziert werden.

Da eine Schiessanlage mit Jagd-Kino und Tontaubenschiessen etwas sehr Eigenes ist, kann sie nicht in eine bestehende Anlage integriert werden. Die militärischen Anlagen im Kanton Zürich sind zudem bereits durch den eigenen Betrieb ausgelastet. Drittens: Verkehr. Der durch die Jagdschiessanlage generierte Mehrverkehr liegt im Vergleich zum bereits bestehenden Verkehr durch den Hardwald und vom Kreisel Eglisau über die Wagenbreche im Promillebereich. Er kann zudem in den umliegenden Siedlungen kaum wahrgenommen werden, da die Erschliessung der Jagdschiessanlage ausschliesslich von Norden her über die Kreisel Eglisau erfolgen wird. Mit dem Bau der Anlage sind gemäss Baudirektion aber wegen des möglichen Schleichverkehrs durch das Wohnquartier Soli Gegenmassnahmen zu planen und umzusetzen. Viertens: Anteil Sportschützen. Das Schwergewicht sollte nicht auf die Sportschützen gelegt werden. In Embrach wird die Anlage hauptsächlich von Jägern besucht und gebraucht. Insgesamt machen die Sportschützen rund 20 Prozent aus. Fünftens: Finanzierung des Betriebs. Der Betrieb der Gesamtanlage muss sich selber finanzieren – das ist bereits heute so. Sechstens: Zu guter Letzt. Ich möchte heute auch noch deutlich sagen, dass wir mit einem Richtplaneintrag eben nicht über ein konkretes Objekt befinden, sondern dass wir durch Standortsicherung ein Objekt ermöglichen. Mit anderen Worten: All diese Detailklärungen sind eigentlich streng genommen nicht auf der Ebene kantonale Richtplanung. Es ist aber ebenso klar, dass sie interessieren.

Ich komme nun zu den beiden Minderheitsanträgen. Eine erste Minderheit befürchtet ein überdimensioniertes Sportzentrum in Widstud. Sie stützt die lokalen Bedenken wie höheres Verkehrsaufkommen,

Lärmimmissionen und will diesen mit einem Zusatz im Richtplandtext Rechnung tragen. Namentlich soll der Nutzungsanteil der Sportschützen in den Aussenanlagen 25 Prozent nicht übersteigen.

Eine zweite Minderheit möchte zwar die neue Jagdschiessanlage in Widstud ebenso eintragen wie die Kommissionsmehrheit. Angesichts der starken Opposition gegen Widstud soll der Standort in Embrach nach Meinung dieser Minderheit weiterverfolgt werden und ebenfalls im Richtplan eingetragen werden. So soll verhindert werden, dass der grossen Zürcher Jägerschaft bei Nichtzustandekommen von Widstud, und weil Embrach nicht im Richtplan eingetragen ist, unter Umständen keinerlei Möglichkeit mehr hat, ihre Schiesspflicht im Kanton zu erfüllen.

In meiner Rolle als Präsident der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen, den Mehrheitsanträgen der Kommission und schliesslich der bereinigten Vorlage 4882a zuzustimmen.

Erich Bollinger (SVP, Rafz): Für die SVP ist das Bedürfnis nach einem Standort für eine moderne Jagdschiessanlage unbestritten. Ebenso klar ist, dass der jetzige Standort Au in Embrach saniert werden muss. Die SVP unterstützt daher den Richtplaneintrag Widstud, Bülach, als Grundlage für eine Jagdschiessanlage. Neben dem Eintrag Widstud, Bülach, beantragt die SVP jedoch einen zusätzlichen alternativen Richtplaneintrag am bisherigen Standort Au in Embrach. Die Möglichkeit einer Sanierung und Neuerstellung einer Anlage am bisherigen Standort sollte nach Ansicht der SVP weiterverfolgt und noch einmal vertieft geprüft werden. Sollte aus noch unerklärlichen Gründen ein Weiterbetrieb nicht realisierbar sein, ist es richtig, in zweiter Priorität die Jagdschiessanlage Widstud in Bülach zu bauen.

Mit einer Verlegung der Jagdschiessanlage von Embrach nach Bülach geht es zudem einmal mehr darum, Naturschutzflächen auszudehnen und dafür ausgewiesene Fruchtfolgeflächen zu eliminieren. Wir bitten Sie, unseren nachfolgenden Minderheitsantrag zu unterstützen.

Sabine Ziegler (SP, Zürich): Zuerst zur Beratung: Wir haben vor drei Jahren die Vernehmlassung zur Jagdschiessanlage Widstud separat bekommen. Die Anträge wurden dazu gestellt. Als im letzten März der Gesamtrichtplan dem Rat übergeben worden ist, fand sich plötzlich versteckt die Jagdschiessanlage Widstud im Kapitel zu öffentli-

chen Bauten und Anlagen. Es hat sich aber gezeigt, dass der Fleiss der beiden Kommissionen, die gegenwärtig die Gesamtberatung des Richtplans unter sich haben, nicht genügt, um Klarheit über den Standort der Jagdschiessanlage im Kanton zu haben, und dass es zu einem Dilemma zwischen der Erstreckung des Pachtvertrags und der Sanierung der Schiessanlage Embrach kommen wird. Also haben wir die Vorlage wieder aus der Gesamtvorlage herausgetrennt, weil wir gemerkt haben, dass wir diese Jagdthematik heute, hier und rechtzeitig beraten sollten.

Zur Vorlage: Gemäss Artikel 14 des eidgenössischen Jagdgesetzes haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Jägerinnen und Jäger geeignete Aus- und Weiterbildungen für die Ausübung der Jagd erhalten. Das kantonale Gesetz zu Jagd und Vogelschutz definiert die Jagdanforderungen und vor vier Jahren wurde neben der Jagdprüfung das sogenannte Bedingungsschiessen eingeführt, bei welchem jährlich die Qualität des Schiessens geprüft wird. Das heisst, es braucht mehr Platz um diese Wiederholungsprüfungen zu machen, und wir wollen ja Jägerinnen und Jäger, die eine qualitativ hochstehende Jagd betreiben.

Die Jagd im Kanton Zürich hat sich auch geändert. Erstens: Durch die Zersiedelung gibt es einen zunehmenden Druck auf das Wild und die Jägerinnen und Jäger im Wald müssen viel aufmerksamer schiessen können. Es sind ja nicht nur die Tiere und die Jägerinnen und Jäger, die sich im Wald aufhalten. Daher braucht es mehr Präzision. Zweitens: Die anthropogenen Einflüsse auf das Habitat des Wildes haben so zugenommen, dass man die traditionelle Jagd auf die Tiere, die entweder liegen oder ruhen, zunehmend aufgeben muss. Die Tiere sind aufgescheucht und in Bewegung, so dass wir zunehmend nicht mehr den Einzelschuss, sondern das Schiessen mit Schrot benötigen. Und drittens – das ist eher eine ethische Frage –, das Verständnis für eine tiergerechte Jagd hat sowohl bei den Jägern wie auch bei der allgemeinen Bevölkerung zugenommen, so dass wir heute nicht mehr tolerieren, wenn ein Tier elendig zugrunde geht. Daher muss ein Schuss für ein Tier genügen. Fazit: Es braucht mehr Platz, es braucht eine bessere Qualität beim Schiessen, und es braucht auch mehr Möglichkeiten, um diese Schiessübungen durchzuführen.

Nun stehen zwei Möglichkeiten im Raum. Erstens, kann man die bestehende Anlage in Embrach sanieren und sie wieder einigermaßen auf Vordermann bringen. Dies läuft dem Ziel, dass man endlich Em-

brach und sein hochwertiges Auengebiet aufwertet, entgegen. Heute befinden sich Tontaubenscheiben, die nicht aus Ton aber aus polyzyklischen Aromaten (*polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe [PAK]*) sind, in grossen Mengen im Auengebiet, sodass die Grenzwerte in den Böden gemäss chemischen Untersuchungen um das Hundertfache überschritten werden. Das heisst, wir haben nicht nur Auenlandschaften, sondern wir haben auch belastete Böden zu sanieren.

Der Auenschutz verlangt, dass wenn eine Änderung an einem Gebiet, wo eine Auenlandschaft wäre, möglich ist, dann muss das Gebiet in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Hier hätten wir die Chance dazu. Ein dritter Grund, wieso man dringend auf Embrach verzichten muss, ist, dass Embrach nur 75 Prozent der gesamten Schiesskapazität im Kanton abdeckt. Der Rest muss durch die Jagdschiessanlagen in Meilen und Pfäffikon abgedeckt werden. Die Schiessanlagen in Meilen und Pfäffikon genügen den Ansprüchen aber ebenfalls nicht mehr und müssen dringend saniert werden. Man hätte also die einmalige Chance, Embrach, Meilen und Pfäffikon zu sanieren und die Flächen wieder freizuspielen, sowohl für die Natur als auch für Fruchtfolgeflächen. Darauf komme ich noch zu sprechen.

Die zweite Alternative ist, dass neue Standorte gesucht und evaluiert werden. Das Büro Basler und Hofmann wurde beauftragt, 27 Standorte im Kanton zu evaluieren. Darunter wurden auch klassische Standorte für die polizeiliche und militärische Schiessnutzung angeschaut sowie die Kiesgruben. Man hat ganz klar gemerkt, dass sich die Kiesgrube Widstud am besten eignet. Sie eignet sich sowohl für Outdoor-Anlagen, das heisst, für das Schrotschiessen und Tontaubenschiessen, aber auch für eine ganze Serie von Indoor-Anlagen.

Wer sind unsere Jägerinnen und Jäger im Kanton? Es handelt sich insgesamt um 3000 Personen. Davon üben 2400 Personen die Jagdaufsicht aus oder sind Jägerinnen und Jäger. 600 sind Nichtjagende. Was interessant ist – und hier kommt jetzt langsam die Kritik an der Vorlage –, ist, dass diese 600 Nichtjagenden 690'000 Schüsse pro Jahr von einem Total von 788'000 Schüssen abgeben. Das heisst, wir werden für die neue Anlage, die jetzt für den Raum Bülach geplant ist, einen übermässigen Anteil für die Sportschützen und für das Vergnügungsschiessen bereitstellen, also sozusagen ein Vergnügungspark für das Schiessen einführen.

Es ist aber klar, dass die SP klar und deutlich hinter der Ausbildung der 2400 Personen steht, die sich für die Jagd verbessern und qualitativ hochstehend schiessen sollen. Für den Rest sind wir aus unserer Sicht skeptisch, und wir wollen diesen Schiessbetrieb einschränken. Mit dem Minderheitsantrag 1 stellen wir ganz klar dar, dass wir uns auf die gesetzlichen Vorgaben für das Jagdschiessen konzentrieren und für die Sportschützen ein Plafond von 25 Prozent einrichten wollen. Im Rahmen der Beratung der Kommission für Planung und Bau wurde es klar, dass man nicht eine ganz klare Trennung zwischen Jagd- und Sportschützen machen kann. Weil ein sogenannter Jeton, das ist so ein Batzen, den man in einen Schlitz wirft, und dann kann man ein bisschen rumschiessen, eingeworfen wird. Nur aufgrund dieser Jetons kann man nicht eindeutig sagen, für welche Art Schiessen sie gebraucht wurden. Und da müsste der Kanton beziehungsweise die Jagdinspektion auch neue Messmethoden entwickeln. Und sie zeigt sich auch bereit, dies zu tun. Das heisst, der Minderheitsantrag 1 ist möglich und umsetzbar.

Vorher kam die Kritik über die Thematik der Fruchtfolgeflächen. Da muss ich ein bisschen korrigieren, lieber Erich Bollinger. Die Gesamtfläche von Embrach ist heute auch mit Fruchtfolgeflächen bedeckt und hat eine Gesamtgrösse von zwölf Hektaren. Wenn man Widstud einbezieht und schaut, wie viel Widstud abdecken könnte, so zeigt sich, dass es rund ein Drittel der Fläche ist. Das heisst, es werden neun Hektaren freigespielt. Zusätzlich haben wir in der Kommission erfahren, dass sowohl in Meilen wie auch in Pfäffikon auch wiederum eine halbe Hektare Fruchtfolgeflächen freigespielt werden. Das heisst, für verschiedene Nutzer ist es positiv. Sowohl für die Naturschützer und ... (*die Redezeit ist abgelaufen*).

Max F. Clerici (FDP, Horgen): Die heutige Jagdschiessanlage in Embrach hat ein gewisses Alter und steht in einem Schutzgebiet. Für eine moderne Anlage hat der Kanton den Standort Widstud evaluiert. Mit dem neuen Eintrag ist die planerische Sicherheit des Kantons, der verpflichtet ist, solche Anlagen zur Verfügung zu stellen, gegeben. Heute bestehen drei Anlagen unterschiedlicher Güte: Embrach, Meilen, Pfäffikon; alle ohne Richtplaneintrag. Ziel ist die Zusammenführung zu einem Standort, der den Anforderungen für die Jagdausbildung und die Förderung von Sportschützertum in Olympiadisziplinen wie Trap und Skeet genügt. Die Vollzugsverordnung zum kantonalen

Gesetz über Jagd und Vogelschutz bestimmt, dass nur Inhaber eines staatlichen Jagdpasses, für den eine Prüfung abgelegt werden muss, jagdberechtigt sind. Neben einem einwandfreien Leumund sind grosses Wissen über die heimische Tier- und Naturwelt und auch ein gekonnter Umgang mit der Waffe eine unabdingbare Voraussetzung für den Jagdschein. Grossen Wert wird auf den sicheren Umgang mit der Waffe und eine grosse Treffsicherheit gelegt, im Interesse der Sicherheit und zum Tierwohl. Diese Fähigkeiten sind mit einer soliden Schiessausbildung und regelmässigem Training in einer Jagdschiessanlage zu erwerben und zu erhalten.

Die bestehende Jagdschiessanlage ist seit 45 Jahren in Betrieb und muss von Altlasten, Tontaubenabfall – seit 2005 ohne Schadstoffe – und Bleischrot befreit und bis 2020 saniert werden. Die Gemeinde Embrach ist bereit, bis 2019 die bestehende Schiessanlage zu tolerieren. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Standort in einer Aue liegt und zum Bundesinventar der Landschaft- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung gehört. Sollte der Kantonsrat dem Richtplaneintrag für die neue Schiessanlage stattgeben, kann anschliessend ein Gestaltungsplan erarbeitet werden, gegen den auch Rechtsmittel ergriffen werden können. Auch die Baubewilligungsphase respektiert die Anliegen der Bevölkerung. Aus heutiger Sicht könnten bis Baubeginn schnell zwei bis vier Jahre verstreichen.

Der Kanton Zürich soll Eigner werden und das Land im Baurecht abgeben. Es braucht Verantwortliche für den Schiessbetrieb und die Restauration. Hier gilt es aus Sicht der FDP die Verhältnismässigkeit zu wahren. Einerseits sollte der Kanton nicht Betreiber einer Schiessanlage sein, andererseits sollte die Schiessanlage nicht zu einem Freizeitpark mutieren. Die ablehnende Interessengemeinschaft hat 4000 Unterschriften gegen die Schiessanlage zusammengetragen. Hauptgründe sind Partikularinteressen und der zusätzliche Verkehr, kommen doch die Schützen, meist mit mehreren Gewehren ausgerüstet, nicht mit dem ÖV. Es gilt festzuhalten, dass nach Schliessung der Kiestransporte aus dem Gebiet sich die Verkehrslärsituation eher verbessern wird.

Das Gesetz sagt, dass der Kanton für eine adäquate Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft zu sorgen hat. Für den Erhalt der Schiessfertigkeit und der Treffsicherheit sowie den Umgang mit Waffen im schnellen Schuss auf bewegte Ziele sind Tontauben extrem wichtig. Das Schiess-Kino ersetzt nicht die Tontauben, lernt man doch Auto-

fahren auch nicht am Computer-Simulator. Die geplante Anlage ist flächenmässig nicht unbedingt grösser als jene in Embrach und dient keinen Rambos, da keine Paint-Ball oder Combat-Spiele möglich sein werden. Gemäss Gestaltungsplan erfolgt die Realisation in einer Kiesgrube. Es geht unmittelbar kein Kulturland verloren. Zwei bis drei Hektaren würden zu Ökoausgleichsflächen. Ein Teil ist bereits so ausgestaltet.

Die bisherigen Standorte werden frei und könnten rekultiviert werden. Fruchtfolgeflächen werden anderswo kompensiert. Insgesamt wird das jagdliche Schiessen künftig weniger Fläche beanspruchen. Der Standort liegt verkehrstechnisch optimal, nahe an der Autobahn und ist bereits gut erschlossen. Sollte der Richtplaneintrag und die Baubewilligung erfolgen, wäre die Realisation mit einer Bauzeit von zwei Jahren möglich. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen und alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Edith Häusler (Grüne, Kilchberg): Jetzt haben wir einige Argumente gehört, und ich gebe jetzt noch meine dazu.

Wenn alle Geschäfte so schnell in den Rat kämen wie dieses hier, müssten wir jeden Montag eine Extraschicht schieben. Im Eiltempo will der Regierungsrat die grösste und modernste Jagdschiessanlage in der Schweiz in einer Bülacher Kiesgrube erstellen lassen. Der geplanten High-Tech-Anlage soll es an nichts fehlen. Auf sechs Hektaren Landwirtschaftsland sollen drei Indoor- und 26 Outdoor-Anlagen, darunter zwei Trap- und zwei Skeet-Anlagen – beides Olympiadisziplinen –, ein Klubhaus, ein Restaurant mit Ausbildungszentrum, Büchsenmacher mit Verkaufsstand und 150 Parkplätze entstehen. Dagegen wehren sich sowohl die Stadt Bülach als auch die Anwohnerinnen und Anwohner im Heimgarten. Und sie wehren sich zu Recht.

Vorweggesagt: Uns ist klar, dass die Zürcher Jäger und Jägerinnen einen Ort brauchen, um ihre Schiessfertigkeit zu trainieren, wenn allenfalls Embrach und zwei weitere veraltete Anlagen geschlossen werden. Aber es steht nirgends geschrieben, dass sie diesen ganzen geplanten Zirkus für ihre Ausbildung benötigen. Im Kanton Zürich existieren 225 Schiessanlagen. Auf 167 Anlagen kann beispielsweise über eine Länge von 300 Metern geschossen werden. Die Sportschützen haben also genug Möglichkeiten auf geeigneten Anlagen zu trainieren. Denn die Jäger, so habe ich mir sagen lassen, brauchen keine

solche Distanzen für die Ausübung ihrer Disziplinen. Die geplante Schiessanlage geht für reine Jagddisziplinen weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus.

Gemäss Regierungsrat sei Widstud in erster Linie auf die Bedürfnisse der Zürcher Jägerinnen und Jäger ausgerichtet und diene deren Aus- und Weiterbildung im jagdlichen Schiessen. Den Sportschützen soll aber das Training in den anerkannten olympischen Sportdisziplinen Trap und Skeet nicht verwehrt bleiben. Das hat mit jagdlichem Schiessen aber wenig zu tun. Ehrlich, hier müssen die Sportschützen nun den Kopf hinhalten, um die überdimensionierte Anlage zu rechtfertigen. Wir reden hier nicht von einem kleinen Anteil Sportschützen, welcher die High-Tech-Anlage benutzen würde, sondern von einem Grossteil, nämlich rund 70 Prozent. Wer baut schon für 15 Millionen nur für eine Handvoll Jäger. Wenn schon eine Anlage dieser Dimension gebaut wird, so wird sie auch benutzt. Das bringt zwangsläufig sehr viel mehr unnötigen Verkehr und Lärm mit sich. Trap und Skeet benötigen Jäger für ihre Disziplin nicht. Diese Einrichtungen sind ausschliesslich den Sportschützen dienlich.

Einige Anmerkungen vor allem zum Landverschleiss möchte ich hier auch noch anbringen: Dem Kanton Zürich fehlen heute schon 5200 Hektaren Landwirtschaftsland. Das sind 12 Prozent weniger als vom Bund vorgegeben. Mit Widstud würden zu den rund 1500 verbauten Fruchtfolgeflächen im Zürcher Unterland nochmals sechs Hektaren verlorengehen. Kiesgruben müssen renaturiert oder der landwirtschaftlichen Produktion zurückgegeben werden. Bei Widstud wurden damals vier Hektaren für die Landwirtschaft und zwei Hektaren für ein Naturschutzgebiet ausgeschieden. Dazu sagt der Regierungsrat Folgendes: Die gesetzlichen Vorgaben betreffend den Verbrauch von Kulturland sind klar. Werden Fruchtfolgeflächen für die Erstellung von Bauten und Anlage beansprucht, müssen sie kompensiert werden. Gemäss Regierung geht mit der Realisierung der Anlagen in der Kiesgrube unmittelbar kein Kulturland verloren. Im Rahmen der gültigen Vorschriften werden die Fruchtfolgeflächen kompensiert. Ähm, bitte, wo soll das geschehen? Erstens, Widstud ist in Bülach weit und breit das einzige noch vorhandene Kompensationsland. Das geplante Restaurant in Widstud verstösst in krasser Weise gegen die Bewilligungspraxis des Kantons. Sprechen wir von einer Umzonung durch die Hintertür? Ohne Restaurant könnte zudem auf einen grossen Teil der Parkplätze gleich verzichtet werden. Sollte es zum Bau der Jagd-

schiessanlage Widstud kommen, bleiben wir bei unserer Forderung, dass sich Art und Grösse der Anlage mit den gesetzlichen Anforderungen der Aus- und Weiterbildung für Jägerinnen und Jäger gemäss dem Gesetz über die Jagd und den Vogelschutz und den kantonalen Bestimmungen vereinbaren lässt. Wir sind zudem klar der Ansicht, dass der Nutzungsanteil der Sportschützen geprüft werden muss und deren Anteil nicht über 25 Prozent betragen darf.

Die Grünen lehnen den Eintrag in den Richtplan grundsätzlich ab. Das VBS plant die Schliessung mehrerer Waffenplätze. Dort kann zusammen mit anderen Kantonen eine Anlage erstellt werden. Weil sich dafür in der Kommission keine Mehrheit finden liess, akzeptieren wir den Richtplaneintrag nur mit den eingeschränkten Auflagen. Ohne diese werden wir dieses Geschäft ablehnen.

René Gutknecht (GLP, Urdorf): Jäger braucht es, da wir ja die natürlichen Feinde ausgerottet haben. Und sollten sich die natürlichen Feinde getrauen, wieder in die Schweiz einzuwandern, so werden sie wieder ausgerottet, das vor allem, wenn man «Wolf» heisst.

Die Grünliberalen unterstützen den einstimmigen Antrag der KPB. Aus drei wird eins. Drei Schiessanlagen stilllegen, eine Schiessanlage bauen. Für diesen Eintrag stehen wir. Mit der Schiessanlage Widstud, Bülach, wird eine zeitgemässe, unterirdische, teils tiefgelegte Lösung realisiert. Die Grösse der Anlage kann man jederzeit hinterfragen. Ob wirklich derart viele Sportschützen die Anlage nutzen sollen, haben auch wir hinterfragt.

Was uns aber sehr wichtig ist, ist, dass Embrach nicht mehr verwendet wird, und dass der Standort dringend saniert wird und als Naturschutzgebiet klassiert wird. Aus diesem Grund werden wir dem Standort Widstud zustimmen.

Der Minderheitsantrag für die Plafonierung der Zahl der Sportschützen bei 25 Prozent ist für uns ebenfalls eine Bedingung für die Zustimmung. Die Grösse der Wirtschaftsbauten könnte man sicher kleiner halten und somit auch den Verkehr, wie dies auch von den Grünen gesagt wurde, reduzieren. Nichtsdestotrotz werden wir den Antrag der KPB unterstützen. Den Minderheitsantrag 1 werden wir ebenfalls unterstützen, damit der Anteil der Sportschützen 25 Prozent nicht übersteigen darf. Danke.

Franco Albanese (CVP, Winterthur): Ich bin weder ein Waffen- beziehungsweise Munitionsproduzent noch handle ich mit solchen oder ähnlichen Produkten, und ich bin ausserdem weder ein aktiver Schütze noch erfreut sich mein Bankkonto über irgendeinen finanziellen Zustupf aus der Schatzkammer obskurer Waffenlobbyisten. Auch kann ich mich weder den Jägern noch zu den Gejagten zugehörig fühlen. Also so viel vorweg. In dieser Thematik biete ich eine bessere Garantie als die dickste Teflonschicht einer guten alten Bratpfanne der Qualitätsmarke SIGG. Denn hier kann mir weder das eine noch das andere angehängt werden. Und ich kann in dieser Hinsicht auch für meine Fraktionskolleginnen und Fraktionskollegen sprechen. Für sie gilt dasselbe.

Trotzdem sieht sich die CVP veranlasst, den Verhinderern einer zweckmässigen und vernünftigen Jagdschiessanlage eine klare Abfuhr zu erteilen. Wir unterstützen demnach den Minderheitsantrag Bollinger mit dem zusätzlichen Eintrag B, bei welchem der Standort Au, Embrach, beizubehalten und zu sanieren ist und erst dann aufgehoben werden soll, wenn die neugeplante Anlage Widstud, Bülach, realisiert wird. Dies im Sinne einer Rückfallgarantie, damit die gesetzlich erforderte sogenannte Hege- und Pflege des heimischen Wildbestandes durch unsere Jägerinnen und Jäger im Dienste der Allgemeinheit und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Tierwohls sowohl lückenlos wie auch gefahrfrei gewährleistet werden kann.

Auf keinen Fall unterstützen wir hingegen den Minderheitsantrag Ziegler, bei dem die sportliche Nutzung einer neuen Jagdschiessanlage auf 25 Prozent beschränkt werden soll. Es ist überflüssig auf den gesellschaftlichen Wert des Sports einzugehen, für welchen sich unsere Partei stets stark macht, weil ich davon ausgehen darf, dass dies allgemein bekannt ist. Und wir wundern uns auch nicht mehr, dass dieselben Kreise, die die Ausübung einer Sportart verunmöglichen möchten, gleichzeitig die Legalisierung von Cannabis skandieren.

Es sei auch hier sämtlichen Exponenten selbsternannter Pazifisten und Friedensdemonstranten, die hier die olympischen Disziplinen Skeet und Trap nicht als Sport akzeptieren wollen, nahegelegt, sich beim olympischen Komitee als Experten zu bewerben, bevor sie in unserem Kanton die sportliche Nutzung und die Legimität der Jagdschiessanlage in Frage stellen.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): «Auge, Kimme, Korn und Schwein müssen eine Linie sein.» So einfach ist das. Das Einfache ist indes oft das Schwierigste. Wie das Ratsherrenschieszen zeigt, scheitern viele an dieser geraden Linie, obwohl gerade die SVP, wie ich mich an einer Teilnahme mit eigenen Augen überzeugen konnte, hier starke Leistungen zeigt. Wir haben hier im Rat sogar eine beachtliche Fraktion, die mit Nachtsichtzielgeräten auf Wildschweine schiessen will.

Nicht bestritten wird, dass die Jäger über eine sehr gute Ausbildung verfügen sollen. Das ist wegen des Tierschutzes und der Gefährlichkeit ihres Jagdinstrumentes notwendig.

Hier einige Punkte, die für die Vorlage sprechen: Die EVP-Fraktion legt grossen Wert auf das Auenschutzgebiet in Embrach. Die Verlegung der Anlage aus diesem Gebiet hat hohe Priorität. Die Jagdschiessanlage Widstud liegt an einem günstigen Standort, der für den motorisierten Individualverkehr gut erschlossen ist. Wenn die Kiesgrube geschlossen wird, resultiert trotz Jagdschiessanlage eine verkehrsmässige Entlastung. Den übrigen Bedenken der Einsprecher wurden in der Vorlage gute Antworten gegeben.

Die EVP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Ziegler, welcher die Zahl der Sportschützen auf 25 Prozent begrenzen will.

Verena Albrecht (BDP, Dietlikon): Wie Sie es von mir schon gewohnt sind, werde ich meine Redezeit nicht ausnützen. Die BDP-Fraktion hat sich intensiv mit der Vorlage und auch mit den Einwänden der Gegner auseinandergesetzt. Durch das Auslaufen des Baurechtsvertrags und die dadurch wahrscheinliche Schliessung des Standorts Embrach und die Gelegenheit, auch Pfäffikon und Meilen zu schliessen, hat sich die Kommission einstimmig für die Jagdschiessanlage Widstud ausgesprochen.

Mit der neuen Anlage haben wir Gewähr, dass die Aus- und Weiterbildung der Jäger und Schützen für die Ausübung der Jagd auf dem heute geforderten Standard ist. Die neue Anlage Widstud, Bülach, ist aus Sicht der BDP am richtigen Ort und in der richtigen Grösse. Die BDP wird der Vorlage mit Überzeugung zustimmen. Die Minderheitsanträge werden wir nicht unterstützen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die EDU steht zu 100 Prozent hinter der Raumsicherung für den Bau einer modernen Jagdschiessanlage.

Dieser Neubau ist notwendig. Die EDU ist jedoch über die vorliegende Vorlage und deren Minderheitsanträge enttäuscht. Die beantragte Raumsicherung im Richtplan schießt über den gesetzlichen Auftrag des Regierungsrates und des Kantonsrates hinaus und geht in diesem Sinne auch weit über die notwendige Nutzung für unsere Jägerschaft hinaus.

Mit dieser Vorlage wird die Chance vertan, der Bevölkerung und dem Steuerzahler eine Anlage in einem vernünftigen Mass, welche dem gesetzlichen Rahmen des jagdlichen Ausbildungswesens entspricht, zu realisieren. Dem gesetzlichen Rahmen entsprechend gehören 0 Prozent Sportschützen in eine Jagdschiessanlage in der Landwirtschaftszone. Die im Minderheitsantrag aufgeführte Quote von einem maximalen Nutzungsanteil der Sportschützen von 25 Prozent stellt einen Gummibegriff dar. Sind da die Schusszahlen oder die Anzahl Schützen gemeint? Gemäss Unterlagen der Regierung geben nämlich die 15 Prozent Sportschützen 51 Prozent der Anzahl Schüsse ab.

Eine 300-Meter-Indoor-Anlage sowie die Grundfläche zum Tontaubenschiessen benötigen die Jäger nicht, und diese Disziplinen werden bei der Jagdprüfung nicht gefordert. Die Jägerschaft benötigt lediglich Schiessstände mit einer maximalen Länge von 150 Metern. Das Tontaubenschiessen verursacht auch an einem neuen Standort Lärm und stellt für die Umgebung eine nicht notwendige, neue, massive Belastung dar. Eine Anlage in dieser Dimension sowie ein Restaurant, eine Büchsenmacherei und 150 Parkplätze gehören nicht in die Landwirtschaftszone.

Kurz: Diese übertriebene Chilbi ist nicht zonenkonform. Dass die Trägerschaft sich nicht auf den Kanton beschränkt, sondern zusätzlich mit Privaten realisiert wird, ist ein weiterer Beleg dafür, dass Widstud ein gigantisches Schiesssportzentrum werden soll. Eine reine Jagdschiessanlage würde eine wesentlich geringere Grundfläche benötigen. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, weshalb die gleiche Baudirektion, welche in letzter Zeit oftmals Baugesuche von Landwirten für Bauten mit einer nachgewiesenen zonenkonformen Nutzung abgelehnt hat, nun eine Raumsicherung für Sportschützen auf einer Landfläche beantragt, die der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen wäre. Nach der Zustimmung zur Kulturlandinitiative gibt es keinen Grund, eine Sportschützenanlage auf landwirtschaftlichem Kulturland zu bewilligen oder zu beantragen. Und nun mein Appell an die Bauernvertreter in diesem Ratssaal: Die Bauern verste-

hen es nicht, wenn sie den regierungsrätlichen Antrag unterstützen werden. Die EDU möchte kein Schiesssportzentrum und lehnt grundsätzlich beide Hauptanträge ab. Aus taktischen Gründen ist die EDU jedoch gezwungen dem Minderheitsantrag Ziegler zähneknirschend zuzustimmen. In der bereinigten Schlussabstimmung wird die EDU die bereinigte Vorlage ablehnen. Danke.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Ich spreche hier auch zu einer Einschätzung, die der Zürcher Bauernverband zu diesem Thema gemacht hat. Wir haben uns schon in der Vernehmlassung unmissverständlich und deutlich dafür ausgesprochen, dass der Standort in Embrach auch in Zukunft absolute Priorität haben sollte. Wieso? Selbst in sämtlichen Schutzverordnungen wird postuliert, dass letztlich sämtliche Tätigkeiten in einem direkten Zusammenhang mit diesem unter Schutz gestellten Gebiet stehen müssen. Sagen Sie mir einmal, wieso nicht unsere Jäger verantwortlich sein sollen, hier und heute genau in solchen Gebieten ihre Arbeit zu leisten, nämlich die Tierbestände zu regulieren und unter Kontrolle zu halten. Genau diese Ausbildung kann doch in Zukunft unter dem Blickwinkel des ökonomischen Anspruches des Kulturlandes auch in Zukunft an einem solchen Ort weitergeführt werden. Sanieren müssen wir in Embrach. Das ist unbestritten. Aber auch an einem neuen Standort wie in Embrach ist klar, dass in Zukunft dem Umweltschutz Rechnung getragen werden muss und dass diesbezüglich nicht mehr umgegangen werden kann wie in der Vergangenheit. Es muss saniert werden.

Ein Wort zum Kulturlandverbrauch: Es hat Voten gegeben, die gesagt haben, «in dieser Kiesgrube, da ist es vielleicht nicht ganz gegeben, von einem Kulturlandverlust zu sprechen». Erinnern wir uns. Dort war einst wunderbares Ackerland, es wurde der darunterliegende Kies ausgebeutet mit der Auflage, wenn diese Ausbeutung abgeschlossen ist, muss das landwirtschaftliche Kulturland wieder hergestellt werden. Das war Teil dieser Bewilligung, und das sollte eigentlich heute wieder erreicht werden. Nun, wo stehen wir heute? Die Diskussion hat mittlerweile auch gezeigt, dass man da Kompromisse eingegangen ist, dass man schlussendlich bereit ist, dass es in Widstud in einem kleineren Umfang stattfinden kann. Wir und der Bauernverband sind ganz klar der Meinung, dass es heute sehr wichtig ist, dass der Minderheitsantrag unterstützt wird, damit der Eintrag Embrach aufrechterhalten wird. Das wird noch juristische Folgen haben im Rahmen des

Gestaltungsplans, und dann ist es entscheidend wichtig, diese Rückfallmöglichkeit zu haben, dass in Embrach diese Anlage trotzdem realisiert werden könnte. Danke für die Unterstützung des Minderheitsantrags.

Regierungsrat Markus Kägi: Ich danke Ihnen für Ihr Engagement auf allen Seiten zu diesem Richtplaneintrag. Es wurden sehr viele Themen angesprochen. Ich möchte noch einmal ganz kurz sagen, um was es eigentlich geht. Embrach besteht, wir haben eine Schiessanlage in Pfäffikon, und wir haben eine Schiessanlage in Meilen. Die möchten wir zusammenlegen. Am bisherigen Ort – das wissen alle – haben wir eine Problematik betreffend Landschaftsschutz. Wir haben auch eine Problematik betreffend Altlasten aufgrund des Schiessbetriebs vor 2005. Was müssen wir jetzt machen? Entweder sanieren wir Embrach, das müssen wir sowieso, und schiessen dort weiter oder wir können eine bedarfsgerechte Anlage in Widstud bauen. Das heisst, der Kanton stellt das Land zur Verfügung. Ich habe gehört, dass die Steuerzahler zur Kasse gebeten werden sollen. Das ist nur in geringem Umfang der Fall. Das betrifft den Kauf des Bodens, und dann ist geplant, dass wir diese Anlage, die dann gebaut werden soll, im Baurecht abgeben, damit sie durch einen Dritten betrieben werden kann.

Die Anlage ist rein flächenmässig betrachtet nicht grösser als Embrach, zudem sind noch die Flächen von Pfäffikon und Meilen anzurechnen. Es wurde einmal gesagt, es sei die grösste Anlage Europas. Heute wurde gesagt, es sei die grösste Anlage der Schweiz. Ich möchte dies einordnen, wie es effektiv ist. Das stimmt einfach nicht. Es wird sicher eine sehr moderne Anlage sein, es wird eine auf die Jägerinnen und Jäger des Kantons Zürich zugeschnittene Anlage sein.

Nun zum Thema Sportschützen: Es gibt Sportschützen, die in Embrach schiessen. Es ist aber bei Weitem nicht die Mehrheit, meine Damen und Herren. Wen zählen Sie zu den Sportschützen? Es wurde Skeet und Trap genannt. Skeet und Trap schiessen auch die Jäger. Warum schiessen sie das? Sie müssen. Es wurde hier auch gesagt, sie müssen ihre Treffsicherheit und Beweglichkeit trainieren. Das können sie halt nur, wenn sie diese Tontauben, die heute unbedenklich sind, wegschleudern und darauf schiessen können.

Das oberste Ziel ist die Sicherheit im Kanton Zürich durch die Ausbildung der Jägerinnen und Jäger. Wenn ein kleiner Anteil Sport-

schützen die Anlagen nutzt, dann ist mir das auch recht. Es handelt sich um sportliche Disziplinen, die ebenfalls geübt werden müssen. Ich danke Ihnen, ich hoffe, wir erhalten hier eine Zustimmung zum Richtplaneintrag. Damit können wir unseren Auftrag erfüllen und das Problem in Embrach lösen. Da bin ich von den Grünen etwas enttäuscht. Wir wollen Embrach sanieren, und dann müssen Sie doch den Jägerinnen und Jägern eine Alternative bieten können. Frau Häusler, Sie waren in der Kommission immer dabei, und wenn ich Sie so höre, habe ich fast das Gefühl, Sie haben irgendwas nicht verstanden oder verstehen wollen. Wir wollen Embrach verlassen, damit wir in Zukunft eine saubere und problemlose Anlage betreiben können.

Wie geht es weiter, nachdem ein solcher Eintrag erfolgt? Nachher kommt der Gestaltungsplan und gegen den Gestaltungsplan werden vermutlich wieder Einsprachen kommen, was ich zwar nicht hoffe. Je schneller wir diese Schiessanlage errichten können, desto schneller kann auch Embrach saniert werden. Ich bitte Sie deshalb, der Richtplanvorlage zuzustimmen und die entsprechenden Minderheitsanträge abzulehnen.

Ratspräsident Bruno Walliser: Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie haben damit Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Teil A. Änderungen Text und Karte

Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Monika Spring, Rahel Walti (in Vertretung von René Gutknecht) und Thomas Wirth:

Jagdschiessanlage Widstud, Bülach: Signatur (vgl. Karte): Sicherheit (S); Trägerschaft: Kanton Zürich/Privat; Ausgangslage: Sanierungsbedürftige Jagdschiessanlagen in Embrach, Meilen und Pfäffikon; Zielvorstellung: Neubau Jagdschiessanlage in Bülach; Art und Grös-

se der Anlage richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Aus- und Weiterbildungswesens der Jäger und Jägerinnen gemäss Gesetz über Jagd und Vogelschutz und den kantonalen Bestimmungen; der Kanton prüft periodisch den Nutzungsanteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen und sorgt dafür, dass dieser 25% nicht übersteigt; Massnahme: Aufhebung und Sanierung Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon, Koordination mit Pt. 5.3.2, Nr. 34 sowie mit Pt. 3.5.2.2; zeitliche Angaben: geplant.

Sabine Ziegler (SP, Zürich): Ich möchte nur zwei Sachen nennen: In der Publikation der Baudirektion zur Jagdschiessanlage wird eine Tabelle aufgeführt, in der für die verschiedenen Nutzer und Nutzerinnen die Anzahl Schüsse, die abgegeben werden, aufgeführt sind. Wenn wir diese 25 Prozent der Schüsse für die Sportlerinnen und Sportler im Kanton zulassen würden, so wären dies für die Skeep- und Trap-Anlagen etwa 24'000 Schüsse und für die Indoor-Anlagen etwa 32'000 Schüsse. Geschätzte Damen und Herren, das ist kein Aus für die Sportschützen in diesem Kanton. Das ist kein Aus für das Training dieser Olympiadisziplinen. Das ist eine Zustimmung für eine gemässigte Form der Nutzung der Anlage.

Als ich recherchiert habe, habe ich einen netten Jagdspruch gefunden. Ich habe ihn leicht umgebaut, damit er politisch korrekt ist, und so werde ich ihn vorlesen: Horrido und Waidmannsheil, diese Vorlage ist ein geschärfter Pfeil, darum sollen wir, liebe Ratsgenossen, die Vorlage mässigen, sonst wird sie einfach ins Bockshorn geschossen.

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben): Im Prinzip geht es hier bei diesem Eintrag Jagdschiessanlage in Bülach, zugunsten der Naturschutzflächen in Embrach, zulasten der Fruchtfolgeflächen in Bülach, um einen Sündenfall. Eine allfällige Beschränkung der Nutzung der neuen Anlage in Bülach, das muss ich Ihnen sagen, ist reine Augenschere. Ob diese Anlage mehr oder weniger ausgelastet wird, dürfte von den Anwohnern kaum wahrgenommen werden.

Wenn diese Anlage in Bülach schon erstellt werden müsste, dann wäre eine Nutzungseinschränkung der zweite Sündenfall – ich würde sogar sagen eine Todsünde. Bei jeder Überbauung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, reden wir von verdichtetem Bauen zwecks sparsamen Umgangs mit dem Boden. Bei jedem öffentlichen Gebäude

sprechen wir wenn möglich von Mehrzweck- oder Mehrfachnutzungen, um die Bausubstanz effizient nutzen zu können. Und ausgerechnet bei dieser Anlage sollen Nutzungsbeschränkungen dafür sorgen, dass der beanspruchte Boden möglichst schlecht genutzt wird – ausgerechnet hier. Es kommt mir vor wie die Schulhausabwarte, die dafür sorgen, dass die Schulhausplätze ausserhalb der Schulzeit auf gar keinen Fall zum Fussballspielen zur Verfügung stehen, mit der Folge, dass zusätzliche Plätze in den Quartieren erstellt werden müssen.

Die Grösse der Anlage wird durch die Bedürfnisse der Jagdschützen definiert und lässt sich ohne Nutzungsverlust zulasten der Jagdschützen nicht verkleinern. Übrigens wird auch die heutige Anlage in Embrach zusätzlich durch Sportschützen genutzt. Das haben wir vorhin gehört. Die heutige Embracher Anlage ist flächenmässig zudem bedeutend grösser als die neu vorgeschlagene Anlage. Würde die Nutzung eingeschränkt, wären davon auch olympische Sportarten betroffen – wir haben es gehört. Eine solche Einschränkung wäre demnach auch sportfeindlich. Wer also eine optimale Nutzung des Bodens will, lehnt eine Nutzungsbeschränkung ab, eine Nutzungsbeschränkung, die von den Anwohnern kaum wahrgenommen würde. Ich sage es nochmals: Es ist eine Augenwischerei gegenüber den Anwohnern. Wer will, dass der Standort der bisherigen Anlage noch einmal ernsthaft geprüft wird, unterstützt den Minderheitsantrag Bollinger, aber ganz sicher nicht eine Nutzungsbeschränkung. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Antrag 4882a der KPB wird dem Minderheitsantrag von Sabine Ziegler gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag von Sabine Ziegler mit 86 : 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995, vom 2. April 2001 und vom 24. November 2009 wird gemäss den nachstehenden Ausführungen in Teil A geändert.

Minderheitsantrag Erich Bollinger, Franco Albanese (in Vertretung von Josef Wiederkehr), Pierre Dalcher, Reinhard Fürst (in Vertretung von Roland Scheck), Hans-Heinrich Heusser und Jakob Schneebeili:

Zusätzlicher Eintrag Jagdschiessanlage Au, Embrach (Teil B).

Abstimmung

Der Antrag 4882a der KPB wird dem Minderheitsantrag von Erich Bollinger gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Erich Bollinger mit 106 : 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

II. Vom Erläuterungsbericht gemäss § 7 Abs. 3, Planungs- und Baugesetz (PBG) wird unter Teil C Kenntnis genommen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 4882a mit 117 : 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Das Geschäft ist erledigt.

25. Massnahmen gegen Lichtemissionen

Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012 zum Postulat KR-Nr. 57/2007 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. Mai 2013 **4867**

Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Präsident der Kommission für Energie Verkehr und Umwelt (KEVU): Der Rat hat dieses Postulat am 8. Februar 2010 mit 90 zu 79 Stimmen, bei einer Enthaltung, an den Regierungsrat überwiesen. Es war am 26. Februar 2007 – also selbst nach den Massstäben für Vorstösse der Baudirektion gewissermassen in dunkler Vorzeit – als Motion eingereicht worden. Der Regierungsrat beantragt uns, das Postulat abzuschreiben. Die KEVU schliesst sich dem Antrag an, den sie an fünf Sitzungen beraten hat.

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, kantonale gesetzliche Grundlagen für die Begrenzung von Lichtemissionen zu schaffen. Mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat hatte der Regierungsrat aber nur noch einen Bericht zur Problematik der Lichtemissionen zu erstellen. Lichtemissionen haben auf sensible Menschen, vor allem aber auf nachtaktive, fliegende Tiere wie Nachtfalter und Fledermäuse grosse und zum Teil verheerende Auswirkungen. Darauf weist auch der Regierungsrat in seinen kantonalen Umweltberichten hin.

Es ist aber nicht nur die nunmehr unverbindliche Form des Vorstosses, die verhindert, dass uns die geforderten gesetzlichen Grundlagen, sprich Grenzwerte und Massnahmen zu ihrer Einhaltung, vorgelegt wurden. Lichtemissionen gehören zu den Emissionen, die im Rahmen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG) exklusiv auf Bundesebene geregelt werden können. Das USG schreibt primär Massnahmen an der Quelle vor. Der Kanton seinerseits kann Massnahmen nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten für den Natur- und Heimatschutz, die Jagd oder das Bauwesen oder aber in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Liegenschaften und Betreiber von Strassen treffen. In die Zuständigkeit der Gemeinden fällt die Reglementierung von Leuchtreklamen, Feuerwerken oder Skybeamern, also farbigen, rotierenden Lichtstrahlern zur Kennzeichnung von Vergnügungsorten und Festivitäten.

Der Bund hat bisher keine Ausführungsbestimmungen zur Begrenzung oder Bekämpfung von Lichtemissionen erlassen, sondern nur eine Vollzugshilfe zur Vermeidung von Lichtemissionen publiziert.

Als Werkeigentümer berücksichtigt der Kanton Empfehlungen, welche die EKZ und die Agentur für Energieeffizienz 2007 bis 2009 herausgegeben haben. Seit 2009 läuft in Rüslikon ein Versuch mit LED-Leuchten. Ansonsten hält sich der Kanton aber mit dem flächendeckenden Wechsel zur LED-Technologie wegen deren raschen Entwicklung und der hohen Kosten vorerst noch zurück. Mit Interesse verfolgt unser Kanton den Pilotversuch «LumiMotion» in Baar, Kanton Zug, wo eine Strassenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern an- und abgeschaltet wird.

Laut einer aktuellen Umfrage bei 40 Gemeinden fehlt es für die Bekämpfung von Lichtmissionen nicht an der rechtlichen Handhabe. Im Rahmen verschiedener polizeilicher Bewilligungsverfahren könnten entsprechende Auflagen gemacht werden. Im Kanton hat es sehr grosse Lichtquellen wie den Flughafen und die Bahnhöfe der SBB. Beim Flughafen wird das Ziel eines Dark-Sky durch die Vorschriften der ICAO (*International Civil Aviation Organization*) für einen Grossflughafen natürlich verhindert. Der Flughafen muss 24 Stunden mindestens für notfallmässige Sichtanflüge betriebsbereit sein. Bei den Bahnanlagen gilt ähnliches. Hier ist der Bund zuständig. In beiden Fällen gibt es aber zahlreiche Nebenanlagen, für deren Bewilligung die Gemeinden zuständig sind und dem Aspekt der Lichtmissionen mehr Beachtung schenken könnten.

Der SIA ist daran eine Norm SIA 491 zur Vermeidung unnötiger Lichtmissionen zu erarbeiten. Obwohl die KEVU die Beratung des Postulats für ein halbes Jahr sistierte, konnte sie die Verabschiedung dieser Norm nicht mehr im Rahmen der Abschreibung des Postulats würdigen, denn diese Verabschiedung hat sich auf das Jahr 2016 verschoben.

Auch aufgrund des Postulats und weil bei den Gemeinden noch ein Defizit beim Bewusstsein für die schädlichen Folgen von Lichtmissionen festgestellt werden kann, hat der Kanton, im Speziellen das AWEL, ein leichtverständliches Merkblatt für die Gemeinden erstellt. Die Kommission konnte Einblick in den Entwurf nehmen. Die Publikation soll noch diesen Sommer erfolgen.

Gestützt auf diese Auskünfte und konkrete Schritte auf Kantonsebene stellt Ihnen die KEVU einstimmig den Antrag, das Postulat abzuschreiben. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Hanspeter Haug (SVP, Weiningen): Unsere 24-Stunden-Gesellschaft hat die Nacht zum Tag gemacht, und da die Nacht bei uns bekanntlich dunkel ist, braucht es trotz den Lippenbekenntnissen zum Stromsparen, nebst den Ausgehmeilen und den möglich und unmöglich beleuchteten Objekten, Strom, um dieses Licht auch leuchten zu lassen. Wir haben in der KEVU eine breite Auslegeordnung gemacht. Auf Stufe des Bundes bestehen Grenzwerte, es besteht der Entwurf zu einer SIA-Norm, der Kanton hat ein Merkblatt für die Vollzugshilfe bei den Gemeinden herausgegeben und die Gemeinden können in ihrer kommunalen Polizeiverordnung bezüglich Lichtemissionen Vorschriften erlassen und Verbote aussprechen. Aufgrund all dieser Unterlagen, die zur Verfügung stehen, um dieses Problem zu lösen, kam die KEVU zum Schluss, dieses Postulat abzuschreiben. Die SVP schliesst sich diesem Antrag an. Ich danke Ihnen.

Heidi Bucher (Grüne, Zürich): Die Erfinder der Glühlampe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hätten sich wohl kaum träumen lassen, dass man Licht auch negativ erleben kann. Hanspeter Haug kann es sich heute noch nicht vorstellen. Künstliches Licht war bis Mitte des 20. Jahrhunderts teuer, brachte Licht ins Dunkel und wurde entsprechend umjubelt. Wenn Schall unangenehm wird, sprechen wir von Lärm. Wenn Licht belästigt, nennen wir es umgangssprachlich Lichtverschmutzung. Wie beim Schall ist es beim Licht primär einmal eine subjektive Wahrnehmung, die einteilt in Lärm oder eben Belästigung durch Licht. Wenn am Christbaum die Kerzen angezündet werden, hat das eine andere Wirkung als wenn die Bahnhofsbeleuchtung ins Schlafzimmer eindringt.

Lichtverschmutzung, die in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, betrifft nicht nur das menschliche Wohlbefinden, sondern hat auch Auswirkungen auf die Tierwelt. Wenn die Nacht zum Tag wird, hat das Folgen für den Schlaf der Menschen, beschleunigt deren geschlechtliche Entwicklung, trifft nachtaktive Insekten, die an Lampen aller Art millionenfach verenden und Vögel, die sich im erhellten Nebel im Kreis herum zu Tode fliegen. Der Bericht zum Postulat und die Behandlung in der Kommissionsberatung zeigen, dass die Baudirektion das Thema heute ernst nimmt. Das Postulat kann mit Dank an die Verwaltung und die sorgfältige Art der Antwort abgeschrieben werden. Robert Brunner und Andreas Wolf werden darauf eingehen, wie wir uns eine Umsetzung vorstellen ... (*die Redezeit ist abgelaufen*).

Stefanie Huber (GLP, Dübendorf): Lichtemissionen sind eines der wenigen Umweltprobleme, wo durch technische Lösungen vieles behoben respektive vermieden werden könnte, vor allem durch eine vernünftige Ausrichtung der Lichtquellen. Aber ohne Information und Sensibilisierung wird das nicht angewendet oder werden beispielsweise Lichtreklamen zeitlich nicht eingeschränkt. Obwohl wir wissen, wie zum Beispiel Insekten auf Licht reagieren, können wir bei unseren eigenen Handlungen einfach selten abschätzen, welche Auswirkungen sie auf das Öko-System haben.

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Thema kommunikativ stärker anzugehen, unter anderem mit einem Merkblatt und einer Webseite. Dies in Erwartung von Verordnungsergänzungen und Richtwerten auf Bundesebene. Leider konnte die entsprechende SIA-Publikation nicht als beachtlich erklärt werden, weil die Norm fehlte. Die Grünliberalen würden sich wünschen, dass der Regierungsrat seine versprochene Dokumentation nicht möglichst geheim hält, sondern vor allem die Gemeinden und institutionellen Bauherrschaften wirklich auf die Thematik aufmerksam macht. Einzelne Gemeinden haben hier bereits Pionierarbeit geleistet, unter anderen die Gemeinde Küsnacht mit einem Flyer für die Bevölkerung. Andere Gemeinden haben die nächtlichen Lichtreklamen eingeschränkt. Unter den erwähnten Umständen und Aktivitäten des Regierungsrates ist die GLP bereit, das Geschäft abzuschreiben. Danke.

Andreas Wolf (Grüne, Dietikon): Lichtemissionen sind gemäss Umweltschutzgesetz durch Massnahmen an der Quelle soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Trotzdem haben die Lichtemissionen in den letzten zwanzig Jahren um 70 Prozent zugenommen. Die Gemeinden hätten es bereits heute in der Hand, den Lichtemittenten Grenzen zu setzen. Da liegt die Kompetenz für einmal bei Ihnen, verehrte Mitglieder von Gemeindeexekutiven hier im Saal. Im Rahmen von Bewilligungsverfahren können Sie heute schon Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Lichtemissionen verfügen. Zudem können Sie gewisse Beleuchtungsarten auf kommunaler Ebene einschränken oder ganz verbieten. Dazu steht Ihnen neu die SIA-Norm 491 zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum vom April dieses Jahres als wichtige Konkretisierungshilfe zur Verfügung. Diese geht wesentlich

weiter als die bisherigen Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt. Das gleiche gilt für das Merkblatt der Baudirektion, dessen Entwurf in der Kommissionsberatung vorgestellt wurde.

Was jetzt noch fehlt, Herr Baudirektor, sind Textbausteine, welche die Gemeinden in die BZO (*Bau- und Zonenordnung*) und die Polizeiverordnung einbauen können. Das wäre eine wertvolle Dienstleistung für die Gemeinden für die Umsetzung.

Bleibt zu hoffen, dass der Bund endlich analog zur Lärmschutzverordnung auch verbindliche Grenzwerte für die Lichtverschmutzung festsetzt. Wir wären unserem Umweltschutzdirektor zu Dank verpflichtet, wenn er sich entsprechend in Bundesbern einbringt.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Es gibt auch noch die Selbstverantwortung. Das fällt heute etwas leichter als früher, weil Lichtverschmutzung heute ein negatives Image hat. Beispielhaft war der Flop der SBB: Die SBB wollten mit der Installation von Sky-Beamern an Bahnhöfen ihr Image aufpolieren. Das Gegenteil war der Fall. Was ist denn die Aussage, wenn jemand auch noch den Himmel beleuchtet? Dass man von den Problemen am Boden ablenken will? Dass man sich als Himmelsstürmer sieht, der aber die Probleme mit dem Rollmaterial und den Weichen vor Ort nicht in den Griff bekommt?

Das Gleiche gilt mittlerweile ganz allgemein für die Beleuchtung von Gebäuden. Da steht wohl der Gedanke im Vordergrund, dass man sich ins richtige Licht stellen will. Hier hat sich aber der gleiche Effekt eingestellt wie bei der Schminke. Eine dezente Schminke wirkt attraktiv, zu dick aufgetragen wirkt sie billig.

Je verdichteter wir wohnen, desto mehr sind wir auch auf einen rücksichtsvollen Gemeingebrauch des Aussenraums angewiesen. Die Umstellung der Aussenbeleuchtung, zum Beispiel auf LED, bringt eine grosse Chance, die bestehende Lichtverschmutzung zu sanieren. Die Sicherheit muss darunter nicht leiden – im Gegenteil. Ich hab das relativ einfach, ich kann das in meiner Wohngemeinde beurteilen, wo wir bereits zwei Strassenzüge umgerüstet haben.

Mit einem bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Licht können Sie das Bild, das man sich von Ihnen macht, beeinflussen. Wirkt man aggressiv, wirkt man rücksichtslos, wirkt man verantwortungslos? Lichttechnik ist nach wie vor eine faszinierende Sache. Die Beurteilung hat sich aber definitiv geändert.

Vizepräsidentin Brigitta Johner: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet. Das Postulat KR-Nr. 57/2007 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

26. Planungs- und Baugesetz

Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2011 und geänderter Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 21. Mai 2013 4777a

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren), Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB): Eines der Hauptziele dieser Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) lag darin, das Rechtsmittelverfahren in den Bereichen Planungs-, Bau-, und Umweltrecht zu vereinheitlichen. Die Vereinheitlichung soll für die Rechtssuchenden eine Vereinfachung bringen und die Gefahr von widersprüchlichen Entscheidungen durch unterschiedliche erstinstanzliche Rekursbehörden beheben.

Die Rekurszuständigkeit soll neu grundsätzlich beim Baurekursgericht liegen. Damit verbunden ist auf der einen Seite eine Erhöhung der Geschäftslast des Baurekursgerichtes, auf der anderen Seite kommt es zu einer Entlastung des Regierungsrates, der Baudirektion und der Bezirksräte. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Baurekursgerichtes sind erstinstanzliche Entscheide des Regierungsrates. Sie können weiterhin direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Da die Rekurszuständigkeit für das Umweltrecht nur teilweise im PBG geregelt ist, bedingt die neue Regelung ebenfalls formelle Anpassungen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, im Abfallgesetz, im Strassengesetz, im Wasserwirtschaftsgesetz und im kantonalen Waldgesetz. Nachträglich eingebracht wurde, dass Akten des Regierungsrates nicht im Rekurs angefochten werden können sowie die vom Kantonsrat an der Sitzung vom 11. Juli 2011 in Auftrag gegebene Änderung von Paragraph 14 des Energiegesetzes.

Die Mehrheit stimmt dieser neuen Kompetenzenregelung zu und stützt die Überlegungen der Regierung. Eine Minderheit findet, es brauche grundsätzlich keine neue Regelung, die alten Zuständigkeiten hätten sich bewährt und seien wohl kostengünstiger gewesen als die Erledigung vor dem Baurekursgericht.

Ein weiteres Hauptziel der Revision war die Beschleunigung der Nutzungsplanung. Sie soll gemäss Regierungsrat unter anderem dadurch erreicht werden, indem die kommunalen Planungsbehörden aufgrund einer obligatorischen Vorprüfung verbindlicher mit dem Kanton zusammenarbeiten müssen und indem der Kanton seine Vorprüfung innert einer Ordnungsfrist von in der Regel zwei Monaten durchführen muss. Hier setzt ein erstes Korrektiv der Kommission ein. Diese Vorprüfung soll nicht obligatorisch sein. Eine solche obligatorische Regelung würde gemässe einer Mehrheit der Kommission zu einer Verkomplizierung der Verfahren und mehr Bürokratie führen, vor allem da ja auch wesentliche Änderungen durch die Grundeigentümerversammlung jedes Mal vorzulegen wären. Nach Meinung der Kommission ist es hart aber konsequent, dass der Regierungsrat nach langen Verfahren hin und wieder doch Nein sagen muss. Es scheint der KPB nicht zweckmässig aufgrund weniger unguter Fälle stets eine obligatorische Vorprüfung zu verlangen. Jedes Mal müssten die Akten aufbereitet, verschickt und vom Kanton mit einem Bericht kommentiert werden. Ob das wirklich eine Beschleunigung bewirkt, scheint sehr fraglich. Der Kanton würde zudem auch jedes Mal eine Gebühr erheben. Die Mehrheit der Kommission hat deshalb im betreffenden Paragraphen eine Kann-Formulierung gewählt. Wenn wirklich das Bedürfnis nach Vorprüfung da ist, soll dies von Gesetzes wegen auf jeden Fall möglich sein. Die Direktion soll nach Meinung der Kommission in diesen Fällen dann aber auch bei der Genehmigung an ihren Vorprüfbericht gebunden sein. In der Kommissionsberatung wurden dazu keine Minderheitsanträge gestellt. Offenbar ging das vergessen respektive man hat sich eines anderen besonnen. Die Minderheitsanträge wurden nun sozusagen von Kantonsrätin Monika Spring via Ratsversand nachgereicht. Sie will mit ihren Anträgen zu Paragraf 87a Absatz 1 und daraus folgend zu Paragraf 151 Absatz 2, wie in der Regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen, eine obligatorische Vorprüfung verankern. Wie ich aber soeben begründet habe, lehnte das die Kommission in ihrem Beschluss vom 21. Mai 2013 ab.

Viel zu reden gab die Regelung bezüglich Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Heute sind dafür die Gemeinden zuständig. Nach Meinung der Regierung fehle dort das notwendige Fachwissen, um die erforderliche Verhältnismässigkeitsprüfung durchzuführen. Darum soll gemäss regierungsrätlichem Antrag die Prüfung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen in die Zuständigkeit der kantonalen Bewilligungsbehörden fallen. Für die ganze KPB ist das denn doch ein harter Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Mehrheit der Kommission beantragt deshalb den Verbleib bei der bisherigen Regelung. Eine Minderheit beantragt eine differenzierte Regelung der Zuständigkeit. Der Kanton soll dann zuständig sein, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer kantonalen Bewilligung, Genehmigung oder Konzession nicht vorliegen.

Weiter sollte das Verbandsbeschwerderecht an die bundesrechtliche Regelung angepasst werden. Neu gelten für die Verbandsbeschwerden die gleichen Voraussetzungen wie nach dem Umweltschutzgesetz und dem Gesetz über Natur- und Heimatschutz. Inhaltlich bewirkt die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung, dass der Vollzug von Natur- und Heimatschutzrecht nach PBG und von Bauten ausserhalb von Bauzonen nicht mehr Gegenstand von privatrechtlichen Regelungen sein kann. Vereinbarungen zwischen den Gesuchsstellenden und den Verbänden über Massnahmen, die im öffentlichen Recht geregelt sind, gelten künftig als gemeinsame Anträge an die Behörde. Konventionalstrafen zugunsten von Verbänden, die vereinbart werden für den Fall, dass die Gesuchsstellenden in Zukunft behördliche Auflagen nicht einhalten, sind nicht mehr zulässig. Auch Vereinbarungen über die Zahlung oder Durchführung von rechtlich nicht vorgesehenen Natur- und Heimatschutzmassnahmen oder von Massnahmen, die in keinem Zusammenhang mit dem betreffenden Objekt stehen, sollen nicht mehr zulässig sein. Anderweitige Vereinbarungen zwischen den Gesuchstellenden und den Verbänden bleiben zulässig und können dazu beitragen, sachgerechte behördliche Anordnungen vorzubereiten. In dieser Sache hat die KPB zusätzlich das Rügerecht der Verbände festgeschrieben. Es soll nicht einfach allgemein sein, sondern sich auf dieselben Gegenstände beziehen müssen, wie die Rekurse und Beschwerden.

Die KPB hat sich auch im Hinblick auf die Motion, Vorlage 4554, sehr intensiv mit der komplexen Thematik der Rekurse beschäftigt, also nicht nur mit den Auswirkungen der Verbandsbeschwerde. Ein Rechtsgutachten und die Stellungnahme des Baurekursgerichtes hat schliesslich ergeben, dass es kaum machbar ist, den allgemein bekannten, unerfreulichen Machenschaften im Rekurswesen den Riegel zu schieben, ohne eben auch berechnete Ansprüche über Gebühr einzuschränken. Was bleibt und präventiv wirken kann, ist ein Hinweis auf die Schadenersatzpflicht im Fall rechtsmissbräuchlicher und treuwidriger Erhebung eines Rechtsmittels direkt im PBG.

Den Puristen der Gesetzgebung mag ein solcher Hinweis überflüssig oder gar störend erscheinen. Die KPB stellt sich auf den Standpunkt, dass der Hinweis an dieser Stelle nötig und heilsam ist.

Schliesslich sollten mit dieser Vorlage auch noch die Rechtsmittelwege an die Vorgaben von übergeordnetem Recht angepasst werden. Es hat im PBG heute mehrere Verfahrensvorschriften, die, gestützt auf übergeordnetes Recht, nicht mehr zulässig sind. Diese Änderungen waren allesamt unbestritten.

Bevor ich nun zum Schluss meines Votums gelange, möchte ich noch folgende rein formale Korrektur in der A-Vorlage bekannt geben: In Paragraf 153 sollte die Marginalie aufgrund des Antrags der Kommission nicht mehr «Frist und erneute Vorprüfung» heissen, sondern eben nur noch «Frist». Diese formale Korrektur soll auf die Redaktionslesung hin aufgenommen werden.

In meiner Rolle als Präsident der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen, den Mehrheitsanträgen der Kommission und schliesslich der bereinigten Vorlage 4777a zuzustimmen. Danke.

Jakob Schneebeili (SVP, Affoltern a. A.): Der Kommissionspräsident hat in seinem Eintretensreferat die Hauptziele der Teilrevision des PBG erläutert. Deshalb beschränke ich mich nachfolgend schwerwiegend auf unsere besonderen Interessensgebiete.

Die Rechtsmittelverfahren sollen vereinheitlicht beim Baurekursgericht in eine Hand gelegt und damit für die Rechtssuchenden vereinfacht werden. Ausserdem erwartet man von dieser Massnahme einheitlichere erstinstanzliche Entscheide. Auf den ersten Blick mag diese angestrebte Zentralisierung einleuchten. Trotzdem stösst sie weder bei uns noch bei den betroffenen Instanzen auf einhellige Gegenliebe.

Zwar zweifeln wir weder an der Arbeitsqualität noch an der Leistungsfähigkeit des Baurekursgerichts. Dennoch meinen wir im Rahmen der Anhörungen der Vertreter vom Baurekursgericht und der Bezirksräte nur verhaltene Zustimmung erkannt zu haben. Offensichtlich war diese Anhörung denn auch die erste Gelegenheit für diese Gremien, sich zur Vorlage zu äussern. So erkennen die Bezirksräte keinen wirklichen Entlastungsbedarf. Durch den Umstand, dass die Bezirksräte von der Aufsicht über die Kirchgemeinden und das Vormundchaftswesen entlastet wurden, ist genügend Kapazität, Fachkompetenz und auch der Wille vorhanden, Rekurse, die sich aus den jeweiligen Sachgebieten ergeben, kompetent und zügig zu erledigen. Demgegenüber bestätigt das Baurekursgericht, auch in der Lage zu sein, die zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen. Allerdings sollen dazu Anpassungen am Stellenplan und Budget sowie die Schaffung zusätzlicher Fachrichterstellen nötig sein. Zweifellos sind mit solchen Massnahmen auch Kosten verbunden, welche bei der Beibehaltung des alten Rekurswesens umgangen werden könnten. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als erwiesen, dass auf die angestrebte Zentralisierung des Rekurswesens verzichtet werden kann, wie wir dies mit unseren Minderheitsanträgen fordern.

Sodann soll die Teilrevision die Nutzungsplanung beschleunigen. Der Beschleuniger ist eine obligatorische Vorprüfung der Nutzungsplanung durch den Kanton, welcher sich dann auch beeilen würde, solche Prüfungen zeitnah, das heisst innerhalb von zwei Monaten, vorzunehmen. Bemerkenswert ist, dass sich Frau Kantonsrätin Spring hier im letzten Moment darauf besinnt, den von der Kommission gefassten Mehrheitsbeschluss, nämlich die Vorprüfung als Möglichkeit anzubieten, als untauglich zu erklären und staatliches Diktat zu verlangen. Wir werden ihr bei ihrem Anliegen nicht zur Seite stehen.

Ebenso werden wir nicht unterstützen, dass der Kanton das Zepter bei der Wiederherstellung des sogenannten rechtmässigen Zustandes bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone alleine in die Hand nimmt.

Wir sind mit der Umschreibung des Verbandsbeschwerderechts in der vorliegenden Form zufrieden und freuen uns darüber, dass der Einsicht zum Durchbruch verholfen werden konnte, dass es auch im PBG einen Hinweis darauf braucht, dass rechtsmissbräuchliche Einsprachen Schadenersatzansprüche zur Folge haben können. Mit dieser Erledigung kann das heutige Traktandum 27 zur Beschwerdelegimitati-

on der Verbände als erledigt betrachtet werden beziehungsweise die Motion KR-Nr. 298/2004 kann von uns aus abgeschrieben werden.

Schliesslich lade ich Sie ein, unseren Minderheitsanträgen, welche ich später noch begründen werde, zuzustimmen und damit zu verhindern, dass eine Anzahl von Gesetzestexten umgeschrieben werden müssen, weil die Rekurskompetenz neu geordnet werden soll. Besten Dank.

Monika Spring (SP, Zürich): Vielleicht zur Berichtigung am Anfang: Der Antrag meinerseits, auf diese Kann-Formulierung zurückzukommen, ist daraus entstanden, dass versehentlich in dieser Frage kein Minderheitsantrag gestellt worden ist. Es gab hier ganz klar aber auch Mehrheits- und Minderheitsanträge in der Kommission.

Zuerst zum Eintreten, zu den Minderheitsanträgen werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen. Diese Vorlage, wie sie gesehen haben, wurde bereits vor über zwei Jahren der KPB zugewiesen. Es geht, wir haben es gehört, primär um zwei Zielsetzungen, nämlich die Klärung der Zuständigkeiten, um die kantonale Rechtsprechung zu vereinheitlichen, und es geht darum, die Rechtsverfahren zu beschleunigen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Nutzungsplanung und vor allem bei den Quartierplanverfahren verbindlicher zu regeln, auch und vor allem im Interesse der Gemeinden und im Interesse der Verhinderung von bürokratischen Leerläufen.

Im Zusammenhang mit dem Nachvollzug des Bundesrechts betreffend Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechts gab die sogenannte Missbrauchsklausel Anlass zu Diskussionen. Dies führte dann zu einer zwischenzeitlichen Sistierung der Vorlage und zur Einholung eines Rechtsgutachtens zur Frage der missbräuchlichen Rekurse. Denn es war für viele Kommissionsmitglieder nicht nachvollziehbar, warum nur bei den Verbandsbeschwerden auf sogenannte rechtsmissbräuchliche Rekurse nicht eingetreten werden soll, während für alle anderen Rekurse der Rechtsmissbrauch kein Thema sein soll. Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Zahlungen von kapitalkräftigen Bauherrschaften an private Rekurrierende könnten auch als Bestechung betrachtet werden oder, umgekehrt, oft auch als Erpressung von Seiten der Rekurrierenden, welche ihren Rekurs missbräuchlich erheben, um beträchtliche Summen herauszuholen. Als Beispiel für viele sei hier nur auf das Casino Zürich verwiesen, bei welchem eine sechsstel-

lige Summe geflossen ist, um eine Rekurrentin zum Rückzug des Rekurses zu bewegen.

Nun, das Gutachten hat leider nicht sehr viel zur Klärung der Frage beigetragen, obwohl es sehr ausführlich formuliert war und inhaltlich sich auch intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt hat und uns auch Unterlagen geliefert hat, wie die Regelung in anderen Kantonen gehandhabt wird. Und es gibt durchaus Kantone, die hier Missbrauchsregelungen allgemeiner Art haben. Man kann die Erkenntnisse aus dem Gutachten in einem Satz zusammenfassen. Die sogenannte Vertragsfreiheit steht in der Schweiz über allem. Sie schützt also auch eindeutig missbräuchliche Rekurse von Privaten.

Zurück zu den Hauptzielen der hier vorliegenden PBG-Änderung: Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit beim Baurekursgericht für alle Bauentscheide, welche mit der Umweltschutzgesetzgebung zu tun haben, ist wichtig, um die Gefahr einer widersprüchlichen kantonalen Rechtsprechung zu verringern. Dies wird übrigens eben von der übergeordneten Gesetzgebung verlangt und macht daher auch Sinn. Zur zweiten Zielsetzung: Die Beschleunigung der Verfahren ist aus unserer Sicht ebenfalls sehr wichtig und ist eigentlich der zweite Teil dieser Vorlage. Die Verbindlichkeitserklärung der Verfahren und die damit verbundene frühzeitige Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden bei der Nutzungsplanung und bei den Quartierplänen verhindert bürokratische Leerläufe. Ich werde bei der Detailberatung noch vertiefter darauf eintreten.

Die Minderheitsanträge von Seite der SVP, welche darauf abzielen, das Rad der Zeit zurückzudrehen und alle alten Gesetzesbestimmungen wieder aufzunehmen, machen aus unserer Sicht absolut keinen Sinn. Es ist ebenso ein Leerlauf, wenn wir hier versuchen, die Bezirksräte wieder einzusetzen oder vor allem auch den Regierungsrat als Rekursinstanz wieder einzusetzen, bei Verfahren, wo der Regierungsrat selber Festsetzungsbehörde ist, indem er zum Beispiel bei Bauten ausserhalb der Bauzonen prüft, ob diese gesetzeskonform sind. Wenn nach seinen Entscheidungen er wieder Rekursinstanz ist, meine Damen und Herren, dann macht das einfach keinen Sinn. Im Sinne der klaren Trennung der Instanzen muss diese Frage auch so geklärt werden. Ich danke Ihnen.

Carmen Walker Späh (FDP, Zürich): Mit der vorliegenden Revision sollen die Zuständigkeiten im Bereich des Planungs- und Baurechts vereinheitlicht und professionalisiert werden. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit mit den Gemeinden verbessert werden. Für die FDP. Die Liberalen standen folgende Fragen im Vordergrund: Führt die Revision tatsächlich zu einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelinstanzen? Dient die Vorlage tatsächlich der Professionalisierung? Werden die Verfahren beschleunigt? Welche Rolle haben die Gemeinden? Welche Rolle haben die Verbände? Werden die Eigentumsrechte gewahrt? Entsteht neue Baubürokratie?

Heute schreiben wir auch unsere bald zehnjährige Motion Heiniger betreffend Verbandsbeschwerderecht (*KR-Nr. 298/2004*) ab. Deshalb haben wir ganz besonders darauf geschaut, wie das kantonale Verbandsbeschwerderecht neu geregelt wird. Die Regierung schlägt vor, die kantonale Verbandsbeschwerde an diejenige des Bundes anzugleichen, jedoch nicht abzuschaffen. Damit entspricht sie der damaligen Stossrichtung unserer Motion, welche wir deshalb heute nicht mehr weiterverfolgen. Neu sollen die Verbände auch nur noch Rügen vorbringen können, die im Zusammenhang mit dem dritten Titel des Natur- und Heimatschutzes im PBG geregelt sind. Sie sollen nicht legitimiert sein, Verstösse gegen Vorschriften zu rügen, denen kein natur- oder heimatschützerischer Gehalt zukommt. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein, gab jedoch immer wieder zu Diskussionen in der Rechtsprechung Anlass. Mit der neuen Formulierung wird die notwendige Klarheit geschaffen und damit auch Rechtssicherheit. Wir begrüßen das.

Die Verminderung rechtsmissbräuchlicher Verfahren – und zwar nicht nur bei den Verbänden – stand ebenfalls im Fokus der Diskussionen in der KPB. Und wir haben eine Lösung gefunden. Missbräuchliche Rekurse sind in der Tat zu vermeiden – ein hehres Ziel aber auch ein schwieriges Unterfangen –, weil der Missbrauch auch immer schwer zu beweisen ist. Und gerade im Gegensatz zur Verbandsbeschwerde, die ja explizit öffentliche Interessen wahrnimmt, beruft sich die Nachbarbeschwerde immer auf die Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung. Aus dieser Eigentumsgarantie erklärt sich auch die viel umfassendere Möglichkeit für Grundeigentümer, also Nachbarn, Beeinträchtigungen im Rekursfall vorzutragen. Die neue Formulierung im Paragraph 339b ist nun ein Bekenntnis der Legislative, dass missbräuchliche Rekurse nicht goutiert werden. Der Schadenersatz

wäre bei den Zivilgerichten und im Fall des Staates als Bauherr infolge Staatshaftung beim Verwaltungsgericht anhängig zu machen. Das ist zwar technisch gesehen bereits heute möglich, bekommt jedoch durch die neue Aufnahme im PBG in einem eigenen Artikel eine stärkere Gewichtung.

Die Vorlage findet insgesamt die Zustimmung der FDP-Fraktion. Wir werden auf die Vorlage eintreten und zu den drei Minderheitsanträgen werde ich später nochmals Stellung beziehen. Besten Dank.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Die Grünen begrüßen die Revision des PBG im Bereich Verfahren und Rechtsschutz. Sie bringt relevante Verbesserungen. Das Rechtsmittelverfahren läuft einheitlich über die Baurekursgerichte, es wird einfacher für alle Beteiligten, es gibt weniger Formfehler, eine Instanz kann alle Gegenstände beurteilen.

Längere Diskussionen hatten wir in der Kommission über die Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Beschwerdeführern beziehungsweise Rekurrenten. Unbestritten ist, dass die allermeisten Beschwerden und Rekurse von Privaten und nicht von Verbänden stammen. Vor allem die missbräuchlichen stammen praktisch ausnahmslos von Privaten. Nicht selten stellen Privatpersonen unverschämte Forderungen nach Geld dafür, dass sie einen Rekurs zurückziehen. Dass einem Rekurrenten der Rückzug erleichtert wird, indem die Verfahrenskosten und seine direkten Aufwendungen vom Gesuchsteller übernommen werden, kann ja noch angehen. Dass aber darüber hinaus Geld gefordert wird, ist unanständig, unzulässig und rechtsmissbräuchlich. Solche Forderungen werden aber recht häufig gestellt, nota bene von Privaten, von Nachbarn, die sich so gesund stossen wollen. Die Folgen sind für die Gesuchsteller oft erheblich. Nicht nur die Entschädigungen selbst gehen ins Geld, sondern vor allem auch die Verzögerungen, die sich im Bauprozess ergeben. Wenn Gegensteuer gegen solche missbräuchlichen Rekurse gegeben werden soll, dann muss primär bei den privaten Rekurrenten angesetzt werden. Wir versuchten daher in der Kommission eine Formulierung zu finden, die das auch abbildet. Trotz der Unterstützung der Juristen der Baudirektion haben wir aber keinen Weg gefunden, der das ermöglichen würde. Schliesslich muss der Rechtsschutz bei berechtigten Rekursen gewährleistet bleiben.

Zu den Beschwerden der Verbände: Es geht hier nicht um die eidgenössische Verbandsbeschwerde, also zum Beispiel nicht um die Parkplatz- oder Verkehrsrekurse des VCS. Beschwerdegegenstände sind Deponien, Kiesgruben, Denkmalschutz, Naturschutz, Bauten ausserhalb der Bauzone, überkommunale Gestaltungspläne und so weiter. Hier bringt diese Revision keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand, das ist bereits heute so, wir haben in dem Sinn hier auch keine Einschränkungen vorgenommen. Die Beschwerden der Verbände dienen letztlich nur dazu, sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die beste Prävention gegen solche Beschwerden ist, dass die kommunalen und kantonalen Behörden die Gesetze korrekt anwenden und dass sie die Gesetze konsequent vollziehen. Kein Verband wird Geld und Zeit für eine Beschwerde einsetzen, wenn die Vorschriften eingehalten werden. Mehr als das Einhalten der Vorschriften kann mit keinem Rekurs erreicht werden.

Die Tätigkeit der Verbände dient also nur dazu, sicherzustellen, dass die Gesetze korrekt angewandt und vollzogen werden. Dass die Gesetze für alle gleich gelten, ist zweifellos im öffentlichen Interesse. Die Beschwerdetätigkeit ist in dem Sinn durchaus vergleichbar mit der Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten oder des Ombudsmanns, und dafür gibt der Staat richtigerweise Geld aus. Deren Leistungen sind uns etwas wert. Im Bereich Natur- und Heimatschutz dagegen erbringen die Verbände diese Leistungen gratis. Man kann sich durchaus die Frage stellen, ob die Verbände nicht konsequenterweise mit einem Leistungsauftrag für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse entschädigt werden sollten. Mindestens ist es aber richtig, dass es weiterhin zulässig ist, dass die Gesuchstellenden die Verbände für ihre direkten Kosten entschädigen. Richtigerweise wird im Gesetz nun explizit festgehalten, dass finanzielle Leistungen für die Abgeltung des Rechtsmittelverzichts nicht zulässig sind. Das gilt selbstverständlich auch für Private, da dies rechtsmissbräuchlich wäre.

Wie gesagt, wir haben das Thema ausgiebig und durchaus auch kontrovers diskutiert. Leider gibt es keine bessere Lösung als das, was heute vor uns liegt. Die Grünen unterstützen sie mit mittelprächtiger Zufriedenheit. Auf die Minderheitsanträge werde ich später eingehen. Die Grünen sind für Eintreten auf die Vorlage und gleichzeitig habe ich auch begründet, wieso die Grünen für die Abschreibung der Motion sind.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Es wurde schon viel gesagt, somit erlaube ich mir, gleich auf die entscheidenden Minderheitsanträge einzugehen.

Die grosse Änderung in dieser Gesetzesänderung, die nun vorliegt, ist die Stärkung des Baurekursgerichts. Wir begrüssen dies, denn damit können die Verfahren mit mehr Fachkompetenz geregelt werden und gleichzeitig ist auch eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen im ganzen Kanton sichergestellt. Dies war mit dem bisherigen – und wie es die SVP auch mit dem zukünftigen Verfahren möchte – nicht gegeben. In diesem Sinn lehnen wir die Minderheitsanträge der SVP selbstverständlich ab.

Was die Kann- oder Muss-Formulierung bezüglich der Vorprüfung durch den Kanton betrifft, so können wir grundsätzlich mit beiden Varianten leben. Wir sind der Ansicht, dass es grundsätzlich wichtig ist, dass diese Vorprüfung angeboten wird, und es wäre eigentlich auch gut, wenn sie vorgeschrieben würde, damit auch für den Stimmbürger, der letztlich über solche Planänderungen entscheidet, Rechtssicherheit garantiert ist. Es ist ärgerlich, wenn eine Gemeindeversammlung eine Bauzonenordnung verabschiedet, die dann am Schluss nicht in Kraft treten kann, weil sie ungültig ist. In der Kommissionsarbeit haben wir in diesem Fall auch darauf hingearbeitet, dass es eine Verbindlichkeit für das Resultat der Vorprüfung gibt, damit der Kanton nicht plötzlich seine Meinung ändern kann. Wir sind der Meinung, «muss» ist besser als «kann» und werden dementsprechend diesen Antrag unterstützen.

Ein anderer Punkt betrifft die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Wir sind hier auch der Ansicht, dass man den Kanton verstärkt in die Pflicht nehmen muss, gerade weil auf kommunaler Ebene hier persönliche Konflikte vorprogrammiert sind. Hier ein bisschen mehr Druck zu machen, ist wichtig. Wir haben bezüglich Bauten ausserhalb der Bauzone ein grosses Interesse, dass es rechtskonform abläuft. Wenn hier der Kanton die Konflikte zwischen Gemeinderat und involvierten Leuten entschärfen kann, dann ist dies aus unserer Sicht eine Verbesserung. Daher werden wir diesen Minderheitsantrag auch unterstützen.

Zum Votum von Carmen Walker Späh möchte ich einfach noch eine Bemerkung machen: Das Verbandsbeschwerderecht hat übrigens auch verfassungsmässige Grundlagen, beispielsweise Artikel 74, 76 oder 78.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Das Planungs- und Baugesetz, Kapitel «Verfahren und Rechtsschutz», wurde in der Kommission lange diskutiert. Die CVP erachtete die heute zur Abstimmung vorliegende Vorlage, wie sie von der Kommissionsmehrheit beschlossen wurde, als ausgereift. Wir lehnen daher alle Minderheitsanträge ab, und ich möchte bereits beim Eintretensvotum kurz begründen, weshalb. Ich bin sicher, sie sind mir nicht böse, wenn ich das alles in einem Wisch erledige.

Eine wesentliche Gesetzesänderung betrifft die Rekurszuständigkeit. Wir begrüßen es, wenn die Zuständigkeiten möglichst transparent, klar und einfach verständlich geregelt sind. Deshalb begrüßen wir eine weitgehende Konzentration der Zuständigkeit beim Baurekursgericht. So ist auch sichergestellt, dass eine gewisse Konstanz und Vergleichbarkeit bei verschiedenen Geschäften gewahrt werden kann, soweit der Sachverhalt der Geschäfte dies zulässt. Wir lehnen daher den Minderheitsantrag der SVP zu Artikel 329 und den Folgeantrag zu Artikel 338 ab.

Auch den Minderheitsantrag betreffend Zuständigkeit zur Zuständigkeit betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes lehnen wir ab. Es ist zwar wirklich schwierig generell zu beurteilen, ob eine gewisse Nähe bei der Beurteilung eines solchen Falles mit Voroder Nachteilen verbunden ist. Es ist durchaus beides denkbar. Wir vertreten die Meinung, dass am alten System festgehalten werden soll. Würde diese Aufgabe an den Kanton übertragen, würde dies mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen einhergehen. Aus diesem Grund wird die CVP auch diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Ähnlich verhält es sich auch bei dem erst vor Kurzem eingereichten Antrag von Monika Spring. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Kann-Formulierung richtig ist. Ist ein Sachverhalt sonnenklar, so ist eine obligatorische Vorprüfung völlig unsinnig und verursacht allen Beteiligten nur unnötigen Aufwand. Ist eine planerische Instanz bereit, ein gewisses Risiko einzugehen, so soll sie nicht bevormundet werden. Hat sie zu hoch gepokert, so muss sie auch die Folgen selber tragen. Wir brauchen auch in diesem Fall keine Bevormundung und werden diesen Antrag deshalb ablehnen. Der Vorlage als Gesamtes werden wir zustimmen. Wie erwähnt, ist sie aus unserer Sicht ausgereift.

Ratspräsident Bruno Walliser: Sie haben Eintreten beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 32.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 87a Abs. 1

Minderheitsantrag von Monika Spring (gleichlautend wie Antrag des Regierungsrats):

§ 87a. Abs.1 Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sind vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

Regierungsrat Markus Kägi: Ich erlaube mir dann zu den einzelnen Vorstössen etwas zu sagen. Bei der Erarbeitung der Revision der kommunalen Nutzungspläne soll durch eine verbindliche Zusammenarbeit der kommunalen und kantonalen Stellen eine Beschleunigung des Verfahrens erzielt werden. Die Vorprüfung kann verhindern, dass eine Vorlage wegen der fehlenden Genehmigungsfähigkeit in einer späteren Phase des Verfahrens zurückgewiesen werden muss und damit eigentlich wertvolle Zeit verloren geht. Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Monika Spring (SP, Zürich): Sie haben den Baudirektor gehört. Es macht wirklich Sinn, auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu setzen und nicht die alten Vorstellungen von einer Bevormundung durch den Kanton aufrechtzuerhalten. Davon kann keine Rede sein. Jede Nutzungsplanung muss sowieso vom Kanton genehmigt werden, also macht es doch Sinn, in einer frühen Phase des Verfahrens bereits die Zusammenarbeit zu suchen und dabei auch von der breiten Erfahrung der kantonalen Baudirektion und vor allem des Amtes für Raumplanung zu profitieren und diese Änderungen der Bau- und Zonenordnung so zu konzipieren, dass sie eben rechtlich korrekt sind. Ich weiss nicht, was hier mit der Obrigkeit für Probleme herrschen. Ich glaube, es ist wirklich wichtig und vor allem, meine Damen und Herren, was erreichen Sie, wenn Sie das nicht tun? Dann haben Sie vielleicht zufälligerweise ein schlechtes Planungsbüro gewählt, welches Ihre Bau- und Zonenordnung ausarbeitet. Dann kommt die Vorlage vor die Gemeindeversammlung und wird angenommen und geht anschliessend zum Kanton und kann nicht genehmigt werden, weil gewisse Fehler begangen worden sind. Das macht doch keinen Sinn. Das ist nur bürokratischer Leerlauf, den Sie hier produzieren. Dass der Vorschlag ausgerechnet von der FDP kommt, die bürokratische Leerläufe abbauen will, das verstehe ich nicht. Eine Kann-Formulierung gehört meines Erachtens möglichst nicht in ein Gesetz. Ein Gesetz soll klar formuliert sein.

Noch extremer ist die ganze Frage – und ich spreche jetzt gleich zu Paragraf 151 Absatz 2 betreffend Quartierpläne, weil es eigentlich um die gleiche Thematik geht. Wenn hier der Entwurf nicht frühzeitig mit der zuständigen Direktion abgesprochen wird, meine Damen und Herren, was haben Sie dann erreicht? Sie wissen, wie lange die Quartierplanverfahren gehen, und für die, die nicht wissen, wie wichtig ein Quartierplan ist: Ein Grundstück kann nicht überbaut werden, wenn es nicht erschlossen ist, und die Erschliessung wird über den Quartierplan geregelt. Sie machen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wütend, wenn Sie hier Fehler machen von der Gemeinde her, wenn Sie dies nicht vorgängig mit dem Kanton besprechen. Gerade im Interesse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer: Vermeiden Sie die Kann-Formulierung und sprechen Sie sich für eine verbindliche gesetzliche Regelung mit einer klaren Ist-Formulierung aus. Ich danke Ihnen.

Carmen Walker Späh: Die FDP wird den Antrag, wie bereits erwähnt, nicht unterstützen und die bisherige Regelung beibehalten. Erstens, die neue obligatorische Verpflichtung wird zu einer Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden führen, ob man das zur Kenntnis nehmen will oder nicht. Die Zürcher Gemeinden geniessen heute eine hohe Autonomie und gerade in der Raumplanung haben sie einen besonders hohen Gestaltungsspielraum auf kommunaler Ebene. Es kann daher nicht sein, dass wir nun den Gemeinden vorschreiben, sie müssten zwingend bei jeder Vorlage eine obligatorische Prüfung durch den Kanton veranlassen und daher den Kanton bitten, seine Stellungnahme und seine Meinung dazu abzugeben. Die Gemeinden haben in diesem Fall keine Gewähr, dass die kantonale Verwaltung, bei allem Respekt vor der Leistung der Verwaltung, nicht in das Ermessen der Gemeinden eingreifen, einfach und schlicht darum, weil sie eine andere Lösung als die bessere Lösung erachten. Dies wird unweigerlich dazu führen, dass letztlich neu der Kanton beziehungsweise die kantonale Verwaltung über die Vorprüfung entscheidet und nicht mehr die Gemeinden.

Zweitens, die Regierung begründet die obligatorische Vorprüfung mit der Verbesserung der Raumplanung. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Wenn die Regierung die richtigen Konsequenzen im Genehmigungsverfahren aus dem mangelhaften Plänen der Gemeinden zieht,

dann ist das zwar unangenehm aber konsequent und kommt zum guten Glück auch nur ganz selten vor.

Drittens, die Baudirektion begründet das Obligatorium mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Genehmigung. Der Verdacht liegt nahe, dass sich der Kanton schwertut, die Konsequenzen zu ziehen, wenn die Planung nicht genehmigt werden kann. Aber genau das ist die Aufgabe des Kantons. Und Gemeinden, die ihre Aufgaben nicht erfüllt haben, haben die Konsequenzen zu ziehen. Und last, but not least, der vorliegende Antrag ist ein klassisches Beispiel dafür, wie Bürokratie entsteht, sei es, weil die Gestaltungsfreiheit eingeschränkt wird, weil alles komplizierter wird, weil es mehr Aufwand bringt, weil es mehr Kosten verursacht und letztlich dann auch noch mehr Personal erfordert. Gut gemeint ist nicht immer gut durchdacht. Denn das, was bisher freiwillig funktionierte, das muss doch ohne Not auch in Zukunft gelten und muss nicht obligatorisch erklärt werden, nur weil einzelne Gemeinden ihre Sache nicht gut erledigen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Ich spreche zum Antrag Spring. Dass eine Vorprüfung Sinn macht, hat die Regierung erkannt, und ich denke, wer genau hinschaut wird das ebenfalls erkennen. Die Vorprüfung ist im Interesse der Gemeinden. Dass man aus einer Vorprüfung eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden ableiten will, scheint mir nun doch einigermaßen abenteuerlich. Die Vorprüfung prüft ja letztlich nur, ob die Pläne mit den gesetzlichen Vorgaben, die sowieso gelten, übereinstimmen. Der Unterschied ist nur, dass man zum Voraus weiss, woran man ist.

Liebe Carmen Walker Späh, es erstaunt mich schon, dass Sie so argumentieren. Schliesslich kennen Sie das ja bestens von den Baubewilligungen. Da haben wir genau die gleiche Situation. Ein intelligenter Architekt wird, bevor er die Baueingabe macht, auf die Baubehörde gehen und das Projekt zur Vorprüfung vorlegen, damit er weiss, wie er argumentieren muss, wenn er etwas durchbringen will. Genau dasselbe kann die Gemeinde hier auch tun.

Wenn der Antrag nun nicht durchkommen sollte, dann ist es offensichtlich die Meinung der Mehrheit des Kantonsrats, dass die Regierung, falls etwas nicht den Bestimmungen entspricht, in aller Härte einen Beschluss der Gemeinden nicht genehmigen soll.

Die Grünen haben sich in der Kommission für das Obligatorium ausgesprochen. Letztlich können wir aber mit einer Kann-Formulierung leben. Es ist heute nicht wirklich ein genereller Missstand bekannt. Ob «kann» oder «muss» drinsteht, ist aus unserer Sicht insgesamt eine untergeordnete Frage. Darum haben wir auch keinen Minderheitsantrag gestellt. Da der Antrag aber jetzt hier im Rat vorliegt, ist es klar, dass wir wie in der Kommission der klaren Regelung zustimmen, dass immer eine Vorprüfung erfolgen muss. Es gibt keinen vernünftigen Grund, keine Vorprüfung zu machen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Beim Artikel 87 und dann in der Konsequenz auch bei Artikel 131 geht es um die Frage Kann- oder Muss-Formulierung. Stellen wir uns einmal vor, in einer Schulklasse streckt ein Schüler auf und meldet der Lehrerin, «Frau Lehrerin, ich kann auf die Toilette». Spätestens ab dem dritten Lebensjahr ist eine solche Information zwar korrekt aber nicht mehr relevant. Erst wenn der Schüler meldet, dass er auf die Toilette muss, gewinnt seine Information an Relevanz. Wir müssen wir uns also fragen, welche Relevanz wir in einem Gesetz mit einer Muss- oder Kann-Formulierung schaffen.

Es macht Sinn, wenn Gemeinden ihre Gestaltungs- und Zonenpläne beim Kanton vorprüfen lassen müssen, bevor sie diese beispielsweise einer Gemeindeversammlung präsentieren. Nur so ist sichergestellt, dass die Dokumente auch der geltenden Rechtsordnung entsprechen.

Diese Praxis wird heute schon von den meisten Gemeinden gepflegt, und es ist deshalb auch folgerichtig, die Vorabklärungen mit einer Muss-Formulierung ins Gesetz zu schreiben. Wir werden den Antrag von Monika Spring unterstützen. Eigentlich kann ich jetzt noch weitersprechen, aber ich muss nicht, deshalb werde ich es nicht mehr tun (*Heiterkeit*).

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Monika Spring zu §87a Abs. 1 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 86 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

7724

§ 87a Absatz 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 88 und 89

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 105

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 151 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 151 Abs. 2

Minderheitsantrag von Monika Spring (gleichlautend wie Antrag des Regierungsrats):

§ 151 Abs. 2 Der Entwurf ist der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Monika Spring zu § 151 Abs. 2 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 86 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§§ 152–154

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 158 und 159

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 202

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 285, 323, 324

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 329

Ratspräsident Bruno Walliser: Zu diesem Paragrafen liegt ein Minderheitsantrag von Jakob Schneebeili vor. Dieser Minderheitsantrag steht in direktem Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag zu Paragraf 338c. Aus diesem Grund stimmen wir gleichzeitig über diese beiden Minderheitsanträge ab.

Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung der bisherigen Regelung). Sowie Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Folgeantrag zu § 329):

§ 329. ¹ *Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht (BRG) entschieden.* *A. Rekurs- und Beschwerdeinstanzen*

² *An Stelle des Baurekursgerichts ist der Regierungsrat Rekursinstanz, sofern angefochten sind:* *I. Grundsatz*

a. staatliche Anordnungen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes;

b. Anordnungen im Zusammenhang mit Sanierungen, die von staatlichen Behörden in Anwendung von Umweltschutz- oder Gewässerschutzrecht eingeleitet werden;

c. Anordnungen von Direktionen in Anwendung dieses Gesetzes sowie des Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Wasserwirtschafts-, Forst-,

Energie- und Strassenrechts, die nicht mit einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde verbunden sind.

³ *Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist die Rekursinstanz für Anordnungen ihrer Ämter im Sinne von Abs. 2 lit. c.*

⁴ *Vor der Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide über Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne oder Erschliessungspläne veranlasst das Verwaltungsgericht die Baudirektion, für den Genehmigungsentscheid zu sorgen.*

III. Behördenbeschwerde

III. Behördenbeschwerde

§ 338 c. Gegen Rekursentscheide des Baurekursgerichts, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

Jakob Schneebeli (SVP, Affoltern a. A.): Sie sind sich ja von heute Morgen einen gewissen Abstimmungsmarathon gewohnt. So werden Sie die paar Minderheitsanträge, welchen Sie doch freundlicherweise zustimmen wollen, nicht besonders beanspruchen. Ich werde auch nur einmal sprechen, weil die Argumentation für alle unsere Minderheitsanträge, die jetzt noch folgen werden, gleich ist.

Wir wollen das heutige Rekurswesen beibehalten, weil damit eine Systematik bewahrt wird, welche sich in der Vergangenheit bewährt hat. Vor allem geht es uns jedoch um die Erhaltung der Rekursinstanz Bezirksrat. Ein Argumentationspunkt für die Zentralisierung des Rekurswesens war die Absicht, die Bezirksräte zu entlasten. Diese Haltung hat vor allem die Bezirksräte am meisten überrascht. Entgegen der gut gemeinten Offerte der Regierung benötigen die Bezirksräte nämlich keine Entlastung. Es ist eher das Gegenteil der Fall. In jüngster Zeit sind die Bezirksräte nämlich bereits entlastet worden, so ist ihnen die Aufsicht über die Kirchgemeinden und das Vormundchaftswesen entzogen worden. Dabei sind die Bezirksräte und Statthalterämter als dezentrale Behörden mit ihren Aufsichtsfunktionen nahe bei der Bevölkerung und den Gemeinden. Dadurch sind viele Unterlagen für die jeweilige Fallbeurteilung bereits auf den Amtsstellen, zum Beispiel für die Bearbeitung von Fällen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall.

In der Regel geht es bei den Rekursfällen um Gemeindesachen. Die Bezirksräte sind mit dieser Materie bestens vertraut, da ihnen auch die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden zugewiesen ist. Zudem ist der Bezirksrat gemäss Paragraf 10 des Bezirksverwaltungsgesetzes grundsätzlich erste Rekursmittelinstanz in Gemeindesachen. Das Baurekursgericht ist indessen schwergewichtig im Bereich Raumplanungs- und Baurecht zuständig.

Mit der Zentralisierung des Rekurswesens gemäss dieser Vorlage würde ein weiterer Schritt in Richtung kalte Abschaffung der Bezirksräte unternommen, was zu verhindern ist. Natürlich wäre das Baurekursgericht in der Lage das Rekurswesen zu übernehmen, aber nur mit Schaffung von zusätzlichen Fachrichterstellen und den damit verbundenen Kosten. Das muss nicht sein. Das Rekurswesen funktioniert im bestehenden Rahmen klaglos. Eine Änderung ist deshalb weder nützlich noch wünschenswert. Deshalb bitte ich Sie, unsere Minderheitsanträge zu unterstützen, und danke Ihnen dafür.

Monika Spring (SP, Zürich): Die Minderheitsanträge der SVP, ich habe das schon kurz angedeutet, die das alte Recht wieder herstellen wollen, machen einfach keinen Sinn. Wir müssen das übergeordnete Recht nachvollziehen. Es geht darum die Rechtsprechung zu vereinheitlichen, und damit müssen wir eine Rekursinstanz schaffen und müssen auch gemäss Kantonsverfassung einen klaren Rechtsmittelgang vorschreiben. Was heisst das, dass der Regierungsrat Rekursinstanz ist – und darum geht es ja im ersten Minderheitsantrag, zum Beispiel bei staatlichen Anordnungen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes? Das heisst, dass bei Unterschutzstellungen, die vom Regierungsrat oder von einem seiner Ämter in der Regel mit einer Schutzverfügung des Regierungsrates selber vorgenommen werden, der Regierungsrat selber Rekursinstanz sein soll. Das macht doch keinen Sinn, das ist ein Witz, denn er wird ja nicht anders entscheiden als beim ersten Mal. Also, meine Damen und Herren, das ist wirklich ein alter Zopf, der abgeschnitten gehört. Wir müssen die klare Trennung der Instanzen vornehmen.

Zu den Bezirksräten: Es tut mir auch leid, wenn die Bezirksräte offenbar fürchten, dass sie keine Arbeit mehr haben, aber es macht wirklich Sinn, über diese Fragen, die das Umweltschutzrecht betreffen, an einem zentralen Ort zu urteilen. Wir vermeiden damit, dass wir unterschiedliche, widersprüchliche Rechtsprechungen in unserem

Kanton haben, und ich bitte Sie deshalb, alle Anträge, die eben rückwärtsgewandt sind und das alte Recht wieder herstellen wollen, nicht zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Carmen Walker Späh (FDP, Zürich): Wir begrüßen die neuen konzentrierten Zuständigkeiten beim Baurekursgericht. Es ist richtig, dass dieses zum in Bausachen erstinstanzlichen, umfassenden Gericht im Kanton Zürich erklärt wird. Nur damit erhalten wir die erwünschte Verfahrensbeschleunigung und vor allem auch die Qualitätssteigerung durch die Konzentration des Know-hows in Bausachen. Der Rekursinstanz Regierungsrat haftete seit jeher der Mangel der fehlenden Unvoreingenommenheit an, vor allem weil Sachverhalte eigener Direktionen zu beurteilen waren. Zu beklagen war auch die zum Teil lange Verfahrensdauer.

Zur erwünschten Vereinheitlichung der Rechtsprechung gehört konsequenterweise auch die Übertragung der Zuständigkeiten der Bezirksräte auf das Baurekursgericht. Wir sehen dies nicht als leise, stille Abschaffung der Bezirksräte, sondern als logische Konsequenz aus der ganzen Zielsetzung der Revision. Würde dieser notwendige Schritt nicht getan, würde die Revision auf halbem Weg stehenbleiben. Besten Dank.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Ich spreche auch gleich zu allen Anträgen der SVP betreffend Rekursverfahren. Eine wichtige Verbesserung dieser Revision ist das einheitliche Rekursverfahren, und das will die SVP verhindern. Damit wäre die Vorlage aber zu einem wichtigen Teil amputiert. Die Motivation der SVP ist doch recht durchsichtig: Die SVP will nicht primär eine juristische, fachliche Beurteilung der Rekurse, sondern primär eine politische und nur sekundär eine faktische. Genau das haben wir bei den Bezirksräten. Wir wissen es alle, diese bestehen aus Laien und teilweise Juristen, aus fatalerweise oft im Bezirk gut verfilzten Personen, und vor allem sind sie eine Pfründe der SVP – vor allem auf dem Land. Wenn wir nun die Rekursverfahren umstellen, dann können die Pensen bei den Bezirksräten reduziert werden, und es ist auch richtig, dass wir die Pensen den Anforderungen anpassen. Es macht nun wirklich keinen Sinn, dass wir bei den Bezirksräten Heimatschutz betreiben, ansonsten ist das durchaus sinnvoll. Das heisst, bei den Bezirksräten werden die

Kosten sinken. Auf der anderen Seite ist klar, die Fälle müssen bearbeitet werden, bei den Baurekursgerichten steigen die Kosten.

Was ich noch betonen möchte: Es geht bei dieser Umstellung in keiner Weise um eine Zentralisierung. Das ist kreuzfalsch. Die Baurekursgerichte sind dezentral organisiert, ähnlich wie die Bezirksräte. Die Baurekursgerichte bestehen aus Richtern, Juristen und Fachpersonen und sind politisch repräsentativ zusammengesetzt. Die Baurekursgerichte sind unabhängige Gerichte. Die Grünen lehnen alle Anträge der SVP ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird den Minderheitsanträgen von Jakob Schneeбели zu § 329 und § 338c gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 104 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§§ 330, 331, 332

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 338a und b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 339, 339b, 340a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 341

Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Roland Munz (in Vertretung von Monika Spring) und Thomas Wirth:

² *Ist der Zustand deshalb rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Erteilung einer kantonalen Bewilligung, Genehmigung oder Kon-* *Herstellung des rechtmässigen Zustands*

zession nicht vorliegen, ordnet die für die Erteilung zuständige kantonale Behörde die Herstellung des rechtmässigen Zustandes an. In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

³ *Der Vollzug ist Sache der zuständigen Gemeinde.*

Monika Spring (SP, Zürich): Sie sehen, ich bin ein bisschen die Spezialistin für das PBG. Der Antrag wurde von Seite der SP eingebracht und, da werden Sie staunen, in der ersten Lesung mit 15 zu 0 Stimmen in der Kommission gutgeheissen. Alle waren überzeugt, dass diese Regelung Sinn macht. Denn zum Beispiel bei Fragen wie Bauen ausserhalb der Bauzone geht das Ganze immer zuerst zum Kanton, und der Kanton beurteilt diese Frage im Sinne des übergeordneten Rechtes, nämlich des Raumplanungsgesetzes. Dann geht es zurück an die Gemeinde mit der Empfehlung des Kantons bei dieser Frage einen Entscheid nicht positiv zu beurteilen, sondern mit dem Antrag an die Gemeinde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen. Meine Damen und Herren, auch das ist bürokratischer Leerlauf. Es macht doch keinen Sinn, wenn der Kanton ganz klar sieht, dass etwas nicht rechtlich zulässig ist, was hier ausserhalb der Bauzone mit einem alten Schopf gemacht wird, der in ein Ferienhaus umgebaut wird. Es macht Sinn, dass in diesem Fall der Kanton die Anordnung, eine Baute zurückzubauen, gleich selber trifft. Nun schickt er es an die Gemeinde. Die Gemeinde hat die sogenannte volle Kognizion, was bedeutet, dass die Gemeinde nochmals das Ganze selber beurteilen muss, obwohl für sie klar ist, dass sie einen bestimmten Entscheid fällen muss. Sie muss also nochmals voll begründen, warum das so ist, und sie ordnet dann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.

Der Betroffene kann dagegen Rekurs machen. Er kann auch Rekurs machen, wenn der Kanton eine Anordnung erlässt, aber es ginge dann direkt, und es wäre viel schneller – und Sie sind ja auch für eine Beschleunigung der Verfahren. Dazu kommt, wenn die Gemeinde eine solche Anordnung treffen muss, dann gibt es immer gewisse Beziehungen. Man kennt sich zum Beispiel, es ist eine bekannte Person in der Gemeinde, und das führt auch dazu, dass viele Gemeinden einen solchen Entscheid hinausschieben und dass grosse Verzögerungen entstehen.

Es macht Sinn, dass hier bei dieser Frage der Kanton die Anordnung trifft. Ausführen und kontrollieren muss es nachher die Gemeinde. Das Rekursrecht wird vollumfänglich gewahrt. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Carmen Walker Späh (FDP, Zürich): Die FDP lehnt diesen Antrag ab. Den erstens haben die Zürcher Gemeinden im Planungs- und Baurecht eine starke Stellung als erste Ansprechpartnerinnen in sämtlichen Baufragen. Betrifft es überkommunale Anliegen, stellen die Gemeinden trotzdem die ersten Ansprechpartnerinnen dar, und sie sind für die Koordination der verschiedenen Verfahren und Interessen in unserem Kanton zuständig. Dieses System hat sich bewährt und soll nicht ohne Not geändert werden. Zweitens, die FDP sieht keine Vorteile bei einer Delegation von Aufgaben von unten nach oben, wie dies im vorliegenden Fall wäre. Denn das widerspricht dem verfassungsmässig verankerten Prinzip der Subsidiarität. Demnach sind die Aufgaben immer so nahe wie möglich bei den Bürgerinnen zu erledigen, und zwar die angenehmen wie auch die unangenehmen. Und es ist halt die Pflicht einer jeden Gemeindeexekutive, das Baurecht korrekt und unvoreingenommen durchzusetzen. Das gilt auch für den Vollzug kantonaler Auflagen. Dieser Pflicht sollen sich die Zürcher Gemeinden auch in Zukunft stellen und dieser nicht durch eine Delegation nach oben entgehen. Schliesslich soll man nicht ein ganzes System ändern, nur weil einzelne Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Mehrheit der Zürcher Gemeinden vollzieht die Aufgaben des Kantons ausserhalb Bauzonen pflichtgemäss und korrekt, und es gibt keinen Grund ihnen die Kompetenzen zu entziehen. Besten Dank.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Der Antrag will die Gemeinderäte entlasten. Da hat also der Kanton festgestellt, dass eine Baute widerrechtlich erstellt wird. Möglicherweise ist nicht nur der Bauherr damit nicht einverstanden, sondern auch der Bauvorstand beurteilt das anders. Nun soll dieser Bauvorstand also seinem Gemeindeglied verfügen, er müsse zum Beispiel seinen Anbau wieder abreißen. Dazu muss der Bauherr nicht einmal ein Turnkollege oder der Vater des Freundes der Tochter sein, eine wirklich angenehme Aufgabe ist das nicht, und die Gewähr, dass das korrekt gehandhabt wird, haben wir auch nicht. Es ist eine Aufgabe, bei der die Versuchung sehr gross ist,

dass man beide Augen zudrückt, eine Aufgabe, um die sich niemand reisst.

Viel intelligenter ist es, wenn die Instanz, die die Sache beurteilt und entschieden hat, auch gleich entscheidet, in welchem Umfang der rechtmässige Zustand wiederhergestellt werden muss. Diese Instanz kennt die ganze Sachlage. Es geht hier nicht um eine Delegation nach oben, sondern es geht schlicht darum, dass die Sache an der Stelle entschieden wird, wo sie bereits ist.

Der Kanton ist unabhängig von lokalen Verpflichtungen. Zudem ist es verfahrensmässig einfacher und schneller, wenn mit dem Entscheid in der Sache auch gleich der Rückbau angeordnet werden kann. Ein relevanter Mehraufwand ist damit auf Ebene Kanton sicher nicht verbunden, da er ja das Geschäft bereits kennt, und der Vollzug bleibt bei der Gemeinde. Dass die Parteien von SVP bis CVP das nicht wollen, ist durchaus nachvollziehbar. Sie haben offensichtlich kein Interesse, dass der rechtmässige Zustand konsequent und korrekt wiederhergestellt wird. Lieber sollen die in der Mehrheit der SVP, FDP und CVP angehörenden Gemeinderäte auf dem Land beide Augen zudrücken und die widerrechtlich erstellten Bauten stehen bleiben. Herr Fry (*Giusep Fry, Besitzer des Restaurants Uto Kulm*) und die Gemeinde Stallikon lassen grüssen.

Regierungsrat Markus Kägi: Nur noch zur Ehrenrettung der Regierung: Dieser Artikel 341 Absatz 2 wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst, und es stand tatsächlich die Überlegung dahinter, dass man den Gemeinden nicht etwas wegnimmt, sondern ihnen hilft und dass sie entlastet werden. In einigen Voten wurde gesagt, die Gemeinden wären zum Teil nicht froh, dass der Kanton den Vollzug übernimmt. Dem kann ich nicht zustimmen. Es ist mir daran gelegen zu betonen, dass die Mehrheit in der Vernehmlassung gleicher Meinung war wie sie im Minderheitsantrag zum Ausdruck kommt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sabine Ziegler zu § 341 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 86 : 71 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Übergangsbestimmung zur Änderung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

§ 39

Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Daltcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):

§ 39. ¹ Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959. Rechtsschutz

² Wer durch die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche AO und AU oder der Zuströmbereiche ZO und ZU in seinen Rechten betroffen ist, kann im Bewilligungsverfahren den Beweis erbringen, dass die vorgenommene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche den hydrogeologischen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird.

§ 52. ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959. Rechtsschutz

² Ergeht die Verfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jakob Schneebeili zu § 39 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 99 : 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

7734

§ 52a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 38

Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):

§ 38 wird aufgehoben.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jakob Schneebeili zu § 38 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 97: 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§ 38 a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 41

Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):

§ 41 wird aufgehoben.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jakob Schneebeili zu § 41 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 99 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§ 51a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§§ 23, 24, 64

Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):

§ 23. Streitigkeiten über die Anwendung von §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 4 werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden. *Rechtsschutz*

§ 24. ¹ Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. *Rechtsmittellegitimation*

² Rekurs- und beschwerdeberechtigt gegen Massnahmen im Sinne von § 12 und Bewilligungen in Anwendung von § 18 sind sodann Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiororganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit mindestens zehn Jahren ge-

samtkantonal mit Aufgaben des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung befassen.

3. Rechtsschutz

Legitimation

§ 64. ¹ Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Nicht legitimiert sind Personen, die keine Einsprache erhoben haben.

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jakob Schneebeili zu § 23, § 24 und § 64 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 98 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§ 78a und b

Keine Wortmeldungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VI. Das Kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):

4. Meliorationen

Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungsmaßnahmen

§ 33. Für Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftsgesetzgebung betreffend Bodenverbesserungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jakob Schneebeili zu § 33 gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 98 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§ 33a und b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VII. Das Kantonale Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Bruno Walliser: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission, die das Geschäft in etwa vier Wochen behandelt. Dann befinden wir auch über Ziffer VIII der Vorlage. Die Vorlage ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Schutzverordnung Silbern/Lerzen/Stierenmatt (SLS) in Dietikon**
Postulat *Sabine Ziegler (SP, Zürich)*
- **Drogenpolitik im Kanton Zürich**
Anfrage *Hans Peter Häring (EDU, Wettswil)*
- **Voraussetzungen für kantonale Beiträge an Kulturprojekte**
Anfrage *Hans Lüubli (Grüne, Affoltern a. A.)*
- **Sexualkundeunterricht in der Primarschule**
Anfrage *Anita Borer (SVP, Uster)*

7738

- **Preisabsprachen bei Strassenbauprojekten im Kanton Zürich**
Anfrage *Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)*
- **Immobilienverkäufe der Zürcher Kantonalbank**
Anfrage *Stefan Feldmann (SP, Uster)*
- **Impfen leicht gemacht**
Anfrage *Regine Sauter (FDP, Zürich)*
- **Fahreignung im Alter**
Anfrage *Rico Brazzerol (BDP, Horgen)*
- **«Champs-Élysées» bei Binz und Pfaffhausen**
Anfrage *Alex Gantner (FDP, Maur)*

Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr

Zürich, den 24. Juni 2013

Der Protokollführer:
Daniel Bitterli

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 8. Juli 2013.